Europäisches Parlament
2024-2029

Rechtsausschuss

2025/0045(COD)

3.6.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 83 - 256

Entwurf eines Berichts
Jörgen Warborn
(PE774.282v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)0081 – C10-0037/2025 – 2025/0045(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 83
David Cormand, Maria Ohisalo, Jaume Asens Llodrà, Benedetta Scuderi, Pär Holmgren, Vicent Marzà Ibáñez

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Vorschlag zur Ablehnung*
1 legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;	***1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;***

Or. en

Änderungsantrag 84
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Vorschlag zur Ablehnung*
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;	***1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab.***

Or. fr

Änderungsantrag 85
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur ***Änderung*** der Richtlinien ***2006/43/EG, 2013/34/EU,*** (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die	zur ***Aufhebung*** der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

Sorgfaltspflichten von Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Änderungsantrag 86
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2025 mit dem Titel „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“[2] legte die Europäische Kommission ihre Vorstellungen von einer Agenda für Umsetzung und Vereinfachung dar, die ***für die Menschen und Unternehmen vor Ort rasche und sichtbare Verbesserungen mit sich bringt***. ***Dies erfordert mehr als eine Politik der kleinen Schritte; die Union muss vielmehr entschlossen handeln, will sie das gesetzte Ziel erreichen.*** Die ***Kommission, das Europäische Parlament, der Rat, die Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen und die Interessenträger müssen zusammenarbeiten, um die EU-, die nationalen und die regionalen Vorschriften zu straffen und zu vereinfachen und*** die politischen ***Strategien wirksamer umzusetzen***.	(1) In ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2025 mit dem Titel „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“[2] legte die Europäische Kommission ihre Vorstellungen von einer ***sogenannten*** Agenda für Umsetzung und Vereinfachung dar, die ***zu Unvorhersehbarkeit und Rechtsunsicherheit führt, indem sie unter dem Deckmantel der Verringerung des Verwaltungsaufwands kürzlich erlassene Rechtsvorschriften zurücknimmt***. Die ***Folgen einer solchen Agenda werden zu einem Dominoeffekt führen, wobei*** die politischen ***Risiken insbesondere für Vorreiter zunehmen werden. Um die Zielsetzungen des derzeitigen Rechtsrahmens zu wahren, ist es wichtig, solche Maßnahmen abzulehnen***.
[2] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Februar 2025: „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“, COM(2025)47 final.	[2] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Februar 2025: „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“, COM(2025)47 final.

Änderungsantrag 87
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In ihrer Mitteilung „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“[2] legte die Europäische Kommission ihre Vorstellungen von einer Agenda für Umsetzung und Vereinfachung dar, die für die Menschen und Unternehmen vor Ort rasche und sichtbare Verbesserungen mit sich bringt. Dies erfordert mehr als eine Politik der kleinen Schritte; die Union muss vielmehr entschlossen handeln, will sie das gesetzte Ziel erreichen. Die Kommission, das Europäische Parlament, der Rat, die Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen und die Interessenträger müssen zusammenarbeiten, um die EU-, die nationalen und die regionalen Vorschriften zu straffen und zu vereinfachen und die politischen Strategien wirksamer umzusetzen.	(1) ***In seinem Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit betonte Mario Draghi die Notwendigkeit für Europa, ein regulatorisches Umfeld zu schaffen, das sowohl Wettbewerbsfähigkeit als auch Widerstandsfähigkeit fördert und weniger Kosten verursacht. Konkret wies er auf die Belastung und die Befolgungskosten hin, die durch die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) und die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) entstehen.*** In ihrer Mitteilung „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“[2] legte die Europäische Kommission ihre Vorstellungen von einer Agenda für Umsetzung und Vereinfachung dar, die für die Menschen und Unternehmen vor Ort rasche und sichtbare Verbesserungen mit sich bringt. Dies erfordert mehr als eine Politik der kleinen Schritte; die Union muss vielmehr entschlossen handeln, will sie das gesetzte Ziel erreichen. Die Kommission, das Europäische Parlament, der Rat, die Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen und die Interessenträger müssen

zusammenarbeiten, um die EU-, die nationalen und die regionalen Vorschriften zu straffen und zu vereinfachen und die politischen Strategien wirksamer umzusetzen.

[2] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Februar 2025: „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“, COM/2025/47 final.

[2] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Februar 2025: „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“, COM/2025/47 final.

Or. en

Änderungsantrag 88
Adrián Vázquez Lázara, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den Meldeaufwand zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollten die Richtlinien 2006/43/EG[3], 2013/34/EU[4], (EU) 2022/2464[5] und (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] geändert und sollte gleichzeitig an den Zielsetzungen des Europäischen Grünen Deals[7] und des Aktionsplans für ein nachhaltiges ***Finanzwesen***[8] festgehalten werden.	(2) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den Meldeaufwand zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollten die Richtlinien 2006/43/EG[3], 2013/34/EU[4], (EU) 2022/2464[5] und (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] geändert und sollte gleichzeitig an den Zielsetzungen des Europäischen Grünen Deals[7] und des Aktionsplans für ein nachhaltiges ***Finanzwesen*** festgehalten werden***, und zwar im Einklang mit der tiefgreifenden Umgestaltung der Wirtschafts- und Strukturpolitik der EU, die im Draghi-Bericht und im Letta-Bericht vorgeschlagen wurde, um den Binnenmarkt zu stärken und ein wettbewerbsfähiges Wachstum in der globalen Arena sicherzustellen***.

[3] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj).

[4] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

[5] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).

[6] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760 vom 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom

[3] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj).

[4] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

[5] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).

[6] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760 vom 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom

11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 097 final).

11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 097 final).

Or. en

Änderungsantrag 89
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den Meldeaufwand zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollten die Richtlinien 2006/43/EG[3], 2013/34/EU[4], (EU) 2022/2464[5] und (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] geändert ***und sollte gleichzeitig an den Zielsetzungen des Europäischen Grünen Deals[7] und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen[8] festgehalten*** werden.	(2) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den Meldeaufwand zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollten die Richtlinien 2006/43/EG[3], 2013/34/EU[4], (EU) 2022/2464[5] und (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] ***grundlegend*** geändert werden.

[3] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj).

[4] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen

[3] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj).

[4] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

[5] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).

[6] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 097 final).

Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

[5] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).

[6] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 097 final).

Änderungsantrag 90
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den Meldeaufwand zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ***sollten*** die Richtlinien 2006/43/EG[3], 2013/34/EU[4], (EU) 2022/2464[5] und (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] geändert ***und sollte*** gleichzeitig ***an den Zielsetzungen des Europäischen Grünen Deals[7] und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen[8] festgehalten*** werden.	(2) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den Meldeaufwand zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ***hat die Kommission erklärt, dass*** die Richtlinien 2006/43/EG[3], 2013/34/EU[4], (EU) 2022/2464[5] und (EU) 2024/1760[6] des Europäischen Parlaments und des Rates geändert ***werden sollten, ohne eine Folgenabschätzung durchzuführen, während*** gleichzeitig ***aus der Konsultation der Öffentlichkeit eine geschlossene Veranstaltung mit Interessenträgern gemacht*** werden ***soll***.
[3] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj).	[3] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj).
[4] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI:	[4] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI:

http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

[5] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).

[6] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)640 final).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018)097 final).

http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

[5] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).

[6] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 91
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den Meldeaufwand zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollten die Richtlinien 2006/43/EG[3], 2013/34/EU[4], (EU) 2022/2464[5] und (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] geändert ***und sollte gleichzeitig an den Zielsetzungen des Europäischen Grünen Deals[7] und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen[8] festgehalten*** werden.	(2) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den Meldeaufwand zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollten die Richtlinien 2006/43/EG[3], 2013/34/EU[4], (EU) 2022/2464[5] und (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] geändert werden.
[3] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj).	[3] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj).
[4] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).	[4] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).
[5] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom	[5] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom

16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).

[6] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 097 final).

16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).

[6] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 097 final).

Or. en

Änderungsantrag 92
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß Artikel 26a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission angenommenen Standards für begrenzte Prüfungssicherheit durchzuführen.	***entfällt***

Gemäß Artikel 26a Absatz 3 der genannten Richtlinie muss die Kommission diese Standards bis zum 1. Oktober 2026 annehmen. Einige Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Arbeit der Erbringer von Bestätigungsleistungen geäußert und darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit spezifischen Risiken und kritischen Problemen, die bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung auftreten, eine gewisse Flexibilität angezeigt ist. Damit die Kommission diesen Bedenken Rechnung tragen kann, sollte ihr bei der Annahme dieser Standards ebenfalls mehr Flexibilität eingeräumt werden. In jedem Fall wird die Kommission im Vorfeld der Annahme der Standards im Wege eines delegierten Rechtsakts noch vor 2026 gezielte Leitlinien für die Bestätigung herausgeben, in denen präzisiert wird, welche Verfahren die Erbringer von Bestätigungsleistungen im Rahmen ihres Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit durchführen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 93
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß Artikel 26a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission angenommenen Standards für begrenzte Prüfungssicherheit durchzuführen. ***Gemäß Artikel 26a Absatz 3 der genannten Richtlinie muss die Kommission diese***	(3) Gemäß Artikel 26a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission ***bis zum 1. Oktober 2026*** angenommenen Standards für begrenzte Prüfungssicherheit durchzuführen. Einige Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Arbeit der

Standards bis zum 1. Oktober 2026 annehmen. Einige Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Arbeit der Erbringer von Bestätigungsleistungen geäußert und darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit spezifischen Risiken und kritischen Problemen, die bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung auftreten, eine gewisse Flexibilität angezeigt ist. Damit die Kommission diesen Bedenken Rechnung tragen kann, sollte ihr bei der Annahme dieser Standards ebenfalls mehr Flexibilität eingeräumt werden. ***In jedem Fall*** wird die Kommission ***im Vorfeld der Annahme der Standards im Wege eines delegierten Rechtsakts noch vor 2026 gezielte Leitlinien für die Bestätigung herausgeben, in denen präzisiert wird, welche Verfahren die Erbringer von Bestätigungsleistungen im Rahmen ihres Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit durchführen müssen***.

Erbringer von Bestätigungsleistungen geäußert und darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit spezifischen Risiken und kritischen Problemen, die bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung auftreten, eine gewisse Flexibilität angezeigt ist. Damit die Kommission diesen Bedenken Rechnung tragen kann, sollte ihr bei der Annahme dieser Standards ebenfalls mehr Flexibilität eingeräumt werden. ***Aus diesem Grund*** wird die Kommission ***statt Standards unverbindliche Anweisungen herausgeben, die das Wesentliche der Berichterstattung aufzeigen und gleichzeitig den Mitgliedstaaten und Unternehmen einen angemessenen Ermessensspielraum einräumen***.

Or. en

Änderungsantrag 94
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß Artikel 26a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission angenommenen Standards für begrenzte Prüfungssicherheit durchzuführen. Gemäß Artikel 26a Absatz 3 der genannten Richtlinie muss die Kommission diese	(3) Gemäß Artikel 26a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission angenommenen Standards für begrenzte Prüfungssicherheit durchzuführen. Gemäß Artikel 26a Absatz 3 der genannten Richtlinie muss die Kommission diese

Standards bis zum 1. Oktober 2026 annehmen. Einige Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Arbeit der Erbringer von Bestätigungsleistungen geäußert und darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit spezifischen Risiken und kritischen Problemen, die bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung auftreten, eine gewisse Flexibilität angezeigt ist. ***Damit*** die Kommission ***diesen Bedenken Rechnung tragen kann, sollte ihr bei der Annahme dieser Standards ebenfalls mehr Flexibilität eingeräumt werden. In jedem Fall wird die Kommission im Vorfeld der Annahme der Standards im Wege eines*** delegierten ***Rechtsakts noch vor 2026 gezielte Leitlinien für die Bestätigung herausgeben, in denen präzisiert wird, welche Verfahren die Erbringer von Bestätigungsleistungen im Rahmen ihres Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit durchführen müssen***.

Standards bis zum 1. Oktober 2026 annehmen. Einige Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Arbeit der Erbringer von Bestätigungsleistungen geäußert und darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit spezifischen Risiken und kritischen Problemen, die bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung auftreten, eine gewisse Flexibilität angezeigt ist. ***Das Fehlen harmonisierter Sicherheitsstandards trägt zu den Problemen der Unternehmen bei, weshalb*** die Kommission ***dringend einen geeigneten*** delegierten ***Rechtsakt erlassen muss***.

Or. en

Änderungsantrag 95
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß Artikel 26a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission angenommenen Standards für begrenzte Prüfungssicherheit durchzuführen. Gemäß Artikel 26a Absatz 3 der genannten Richtlinie muss die Kommission diese Standards bis zum 1. Oktober 2026 annehmen. Einige Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Arbeit der	(3) Gemäß Artikel 26a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission angenommenen Standards für begrenzte Prüfungssicherheit durchzuführen. Gemäß Artikel 26a Absatz 3 der genannten Richtlinie muss die Kommission diese Standards bis zum 1. Oktober 2026 annehmen. Einige Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Arbeit der

Erbringer von Bestätigungsleistungen geäußert und darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit spezifischen Risiken und kritischen Problemen, die bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung auftreten, eine gewisse Flexibilität angezeigt ist. ***Damit*** die Kommission ***diesen*** Bedenken ***Rechnung tragen kann, sollte ihr bei der Annahme dieser Standards ebenfalls mehr Flexibilität eingeräumt werden. In jedem Fall wird die Kommission im Vorfeld der Annahme der Standards im Wege eines*** delegierten ***Rechtsakts noch vor 2026 gezielte Leitlinien für die Bestätigung herausgeben, in denen präzisiert wird, welche Verfahren die Erbringer von Bestätigungsleistungen im Rahmen ihres Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit durchführen müssen***.	Erbringer von Bestätigungsleistungen geäußert und darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit spezifischen Risiken und kritischen Problemen, die bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung auftreten, eine gewisse Flexibilität angezeigt ist. Die Kommission ***sollte eine Bilanz dieser*** Bedenken ***ziehen und die*** delegierten ***Rechtsakte wie geplant annehmen***.

Or. en

Begründung

Companies need legal certainty. Flexibility in addressing specific risks does not mean flexibility on when the delegated acts are coming.

Änderungsantrag 96
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß Artikel 26a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission angenommenen Standards für begrenzte Prüfungssicherheit durchzuführen. Gemäß Artikel 26a Absatz 3 der genannten Richtlinie muss die Kommission diese Standards bis zum 1. Oktober 2026	(3) Gemäß Artikel 26a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission angenommenen Standards für begrenzte Prüfungssicherheit durchzuführen. Gemäß Artikel 26a Absatz 3 der genannten Richtlinie muss die Kommission diese Standards bis zum 1. Oktober 2026

annehmen. Einige Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Arbeit der Erbringer von Bestätigungsleistungen geäußert und darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit spezifischen Risiken und kritischen Problemen, die bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung auftreten, eine gewisse Flexibilität angezeigt ist. Damit die Kommission diesen Bedenken Rechnung tragen kann, sollte ihr bei der Annahme dieser Standards ebenfalls mehr Flexibilität eingeräumt werden. In jedem Fall wird die Kommission im Vorfeld der Annahme der Standards im Wege eines delegierten Rechtsakts noch vor 2026 ***gezielte Leitlinien*** für die Bestätigung herausgeben, in denen präzisiert wird, welche Verfahren die Erbringer von Bestätigungsleistungen im Rahmen ihres Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit durchführen müssen.

annehmen. Einige Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Arbeit der Erbringer von Bestätigungsleistungen geäußert und darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit spezifischen Risiken und kritischen Problemen, die bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung auftreten, eine gewisse Flexibilität angezeigt ist. Damit die Kommission diesen Bedenken Rechnung tragen kann, sollte ihr bei der Annahme dieser Standards ebenfalls mehr Flexibilität eingeräumt werden. In jedem Fall wird die Kommission im Vorfeld der Annahme der Standards im Wege eines delegierten Rechtsakts noch vor 2026 Leitlinien für ***den Umgang mit begrenzter Prüfungssicherheit*** herausgeben, in denen präzisiert wird, welche Verfahren die Erbringer von Bestätigungsleistungen im Rahmen ihres Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit durchführen müssen.

Or. en

Begründung

Companies have pointed to the absence of guidelines on limited assurance as a reason for high costs of compliance with the CSRD obligations, due to differences of interpretation. Guidelines will be able to provide more indications and stability in the auditing process.

Änderungsantrag 97
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mit Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/43/EG wird der Kommission die Befugnis übertragen, bis zum 1. Oktober 2028	(4) Mit Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/43/EG wird der Kommission die Befugnis übertragen, bis zum 1. Oktober 2028

Standards für hinreichende Prüfungssicherheit anzunehmen; vorher führt sie eine Bewertung durch, ob dies machbar ist. Um zu vermeiden, dass den Unternehmen höhere Kosten für die Bestätigung entstehen, sollte die ***Anforderung zur Annahme*** von Standards für hinreichende Prüfungssicherheit ***gestrichen*** werden.

Standards für hinreichende Prüfungssicherheit anzunehmen; vorher führt sie eine Bewertung durch, ob dies machbar ist. Um zu vermeiden, dass den Unternehmen höhere Kosten für die Bestätigung entstehen, sollte ***die Kommission einen großzügigeren Ermessensspielraum bei der Festlegung erhalten, wann sie*** die Anforderung zur Annahme von Standards für hinreichende Prüfungssicherheit ***erlassen wird***. ***Um sowohl die Kosten als auch eine Übererfüllung der Vorschriften zu beschränken, sollte klargestellt werden, dass die hinreichende Prüfungssicherheit nicht von Unternehmen mit durchschnittlich weniger als 500 Beschäftigten während des Geschäftsjahres verlangt werden sollte.***

Or. en

Änderungsantrag 98
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mit Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/43/EG wird der Kommission die Befugnis übertragen, bis zum 1. Oktober 2028 Standards für hinreichende Prüfungssicherheit anzunehmen; vorher führt sie eine Bewertung durch, ob dies machbar ist. Um zu vermeiden, dass den Unternehmen höhere Kosten für die Bestätigung entstehen, sollte die Anforderung zur Annahme von Standards für hinreichende Prüfungssicherheit ***gestrichen*** werden.	(4) Mit Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/43/EG wird der Kommission die Befugnis übertragen, bis zum 1. Oktober 2028 Standards für hinreichende Prüfungssicherheit anzunehmen; vorher führt sie eine Bewertung durch, ob dies machbar ist. Um zu vermeiden, dass den Unternehmen höhere Kosten für die Bestätigung entstehen, ***und um die aus den ersten Jahren der Berichterstattung gezogenen Lehren zu berücksichtigen,*** sollte die Anforderung zur Annahme von Standards für hinreichende Prüfungssicherheit ***bis zum 1. Oktober 2030 verlängert werden***.

Or. en

Begründung

We are keeping the reasonable assurance audit level because we shouldn't create a discrepancy between financial and non-financial audit. That does not mean we do not agree to the relaxing of auditing (via guidelines for limited assurance and delayed entry into force of reasonable assurance) but, in the long run, we believe the European Commission should adopt reasonable assurance standards and assess when they should be applied.

Änderungsantrag 99
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Nur durch Sicherheitsstandards allein lässt sich keine einheitliche Anwendung gewährleisten. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen zu schaffen, die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten nachkommen müssen, gilt es, die Gleichbehandlung der Unternehmen zu gewährleisten, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der Vorgang ausgeführt wird oder der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft tätig ist. Daher sollte die Kommission den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften Leitlinien an die Hand geben, um zu vermeiden, dass die Anforderungen über die in diesen Rechtsvorschriften und den einschlägigen delegierten Rechtsakten festgelegten Bestimmungen hinausgehen. Darüber hinaus sollte die Kommission Leitlinien für Unternehmen bereitstellen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, um das Prüfverfahren für diese Unternehmen zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 100
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) In Artikel 34 der Richtlinie 2013/34/EU sind bestimmte Anforderungen an die Prüfungssicherheit der Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt. Um die mit der Prüfungssicherheit verbundenen Kosten zu senken, sind weitere Maßnahmen erforderlich, um einen wettbewerbsfähigeren Markt für die Sicherheit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu fördern. Die Möglichkeit, die Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen zu überlassen, sollte in allen Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben werden. Das Unternehmen, das für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -angaben des Unternehmens herangezogen wird, sollte nicht mit weiteren Abschlussprüfungen für dasselbe Unternehmen betraut werden, und wenn ein Unternehmen mehr als eine Prüfungsgesellschaft einsetzt, sollte der Gesamtmarktanteil von mindestens einer dieser beauftragten Gesellschaften den Wert von 10 % in der EU nicht überschreiten. Abschließend sollte der in Artikel 34 Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU genannte Prüfungsvermerk die für die Bestätigung anfallenden Gebühren enthalten, um für mehr

Transparenz auf dem Markt für Bestätigungsleistungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsberichterstattung zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 101
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene auf große Unternehmen beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigt haben. Als große Unternehmen gelten Unternehmen, die zwei der drei in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Größenmerkmale überschreiten; das heißt, den Berichtspflichten unterliegen Unternehmen, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigt haben und entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR haben.	***entfällt***

Begründung

Die einseitige Streichung von etwa 80 % der derzeit unter die CSRD fallenden Unternehmen ist ein unbegründeter Schritt. Sie bestraft Vorreiter, die bereits umfangreiche Nachhaltigkeitsmaßnahmen ergriffen haben, und bedroht die zahlreichen neuen Arbeitsplätze und Kleinunternehmen, die im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen wurden. Selbst in der Stellungnahme der EZB zum Omnibus-Vorschlag wird gefordert, dass mittlere Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten weiterhin in den Anwendungsbereich der CSRD fallen.

Änderungsantrag 102
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene auf große Unternehmen beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigt haben. Als große Unternehmen gelten Unternehmen, die zwei der drei in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Größenmerkmale überschreiten; das heißt, den Berichtspflichten unterliegen Unternehmen, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigt haben und	***entfällt***

entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR haben.

Or. en

Änderungsantrag 103
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene auf große Unternehmen beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als ***1 000 Mitarbeiter beschäftigt haben. Als große Unternehmen gelten Unternehmen, die zwei der drei in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Größenmerkmale überschreiten; das heißt, den Berichtspflichten unterliegen Unternehmen, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 1 000*** Mitarbeiter beschäftigt haben und entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als ***50 Mio.*** EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als ***25 Mio.*** EUR haben.	(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene auf große Unternehmen beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als ***10 000*** Mitarbeiter beschäftigt haben und entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als ***1 500 000 000*** EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als ***1 000 000 000*** EUR haben.

Or. en

Änderungsantrag 104
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene auf ***große*** Unternehmen beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigt haben. ***Als große Unternehmen gelten*** Unternehmen, die ***zwei der drei in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Größenmerkmale überschreiten; das heißt,*** den Berichtspflichten unterliegen ***Unternehmen***, ***die*** während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigt haben und entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als ***50 Mio.*** EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als ***25*** Mio. EUR haben.	(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene auf Unternehmen beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als ***10 000*** Mitarbeiter beschäftigt haben. Unternehmen, die den Berichtspflichten unterliegen, ***müssen*** während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als ***10 000*** Mitarbeiter beschäftigt haben und entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als ***2 Mrd.*** EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als ***500*** Mio. EUR haben

Or. en

Änderungsantrag 105
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene auf große Unternehmen beschränkt werden***, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigt haben. Als große*** Unternehmen ***gelten Unternehmen***, die ***zwei der drei in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Größenmerkmale überschreiten; das heißt, den Berichtspflichten unterliegen Unternehmen, die*** während des Geschäftsjahres durchschnittlich ***mehr*** als ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigt haben ***und entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR haben***.	(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene auf große Unternehmen beschränkt werden. ***Große*** Unternehmen, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich ***weniger*** als ***500*** Mitarbeiter beschäftigt haben, ***sollten ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß einer vereinfachten Reihe von Standards durchführen können.***

Or. en

Änderungsantrag 106
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der	(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der

EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene auf ***große*** Unternehmen beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigt ***haben. Als große Unternehmen gelten Unternehmen, die zwei der drei in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Größenmerkmale überschreiten; das heißt, den Berichtspflichten unterliegen Unternehmen, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigt haben*** und ***entweder*** Nettoumsatzerlöse von mehr als ***50*** Mio. EUR ***oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR*** haben.

EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene auf Unternehmen beschränkt werden, die ***für zwei aufeinanderfolgende Jahre*** während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als ***3 000*** Mitarbeiter beschäftigt und Nettoumsatzerlöse von mehr als ***450 000 000*** EUR ***erzielt*** haben. ***Es sollte möglich sein, oberste Mutterunternehmen, bei denen es sich um Beteiligungsgesellschaften handelt und die nicht an der Geschäftsführung beteiligt sind, von der Erfüllung der Berichterstattungspflichten zu befreien.***

Or. en

Änderungsantrag 107
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den	(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den

Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene auf große Unternehmen beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigt haben. ***Als große*** Unternehmen ***gelten Unternehmen, die zwei der drei in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Größenmerkmale überschreiten; das heißt, den Berichtspflichten unterliegen Unternehmen, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigt haben und entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR haben.***	Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene auf Unternehmen beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als ***5 000*** Mitarbeiter beschäftigt ***und globale Nettoumsatzerlöse von mehr als 1,5 Mrd. EUR im Geschäftsjahr erzielt*** haben. ***Es sollte möglich sein, oberste Mutterunternehmen, bei denen es sich um Beteiligungsgesellschaften handelt und die nicht an der Geschäftsführung beteiligt sind, von der Erfüllung der Berichterstattungspflichten zu befreien, sofern ein operatives Tochterunternehmen dieser*** Unternehmen ***zur Erfüllung dieser Pflichten bestimmt wird.***
	Or. en

Änderungsantrag 108
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene ***auf große Unternehmen*** beschränkt werden***, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als***	(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene beschränkt werden. ***Große*** Unternehmen, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als

1 000 Mitarbeiter beschäftigt haben**. **Als große** Unternehmen **gelten Unternehmen, die zwei der drei in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Größenmerkmale überschreiten; das heißt, den Berichtspflichten unterliegen Unternehmen, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigt haben ***und entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR haben***.

1000 Mitarbeiter beschäftigt haben, ***sollten ihre Berichterstattung gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen**. **Für große Unternehmen mit einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl im Geschäftsjahr von mehr als 500, aber weniger als 1 000 (nachfolgend „mittelgroße Unternehmen“) wird eine Zwischenkategorie eingeführt. Diese mittelgroßen Unternehmen sollten ihre Berichterstattung gemäß vereinfachten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen können, die von der Kommission anhand einer Untergruppe von Standards für die Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt und festgelegt werden sollen, wobei ein delegierter Rechtsakt bis spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erlassen werden soll.*** Als große Unternehmen gelten Unternehmen, die zwei der drei in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Größenmerkmale überschreiten; das heißt, den Berichtspflichten unterliegen Unternehmen, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich ***jeweils*** mehr als 1 000 ***oder 500*** Mitarbeiter beschäftigt haben und entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR haben. ***Die vereinfachten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für mittelgroße Unternehmen sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten, den damit verbundenen Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) angemessen sein und diesbezüglich relevant sein, während gleichzeitig Angleichungen an die Berichtsanforderungen von Anlegern,***

Banken, Versicherern und Finanzakteuren gewährleistet werden sollten.

Or. en

Begründung

Ein dreistufiger Ansatz mit sehr niedrigen Anforderungen für Unternehmen zwischen 500 und 1000 Beschäftigten wäre für die europäische Wirtschaft von Vorteil, da er mit dem bisherigen Anwendungsbereich der NFRD in Einklang stünde, Unternehmen einbeziehen würde, die bereits ihren Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen der CSRD erstellen, dazu beitragen würde, die Anforderungen an andere Finanzvorschriften zu straffen, und für wachstumsstarke Unternehmen eine schrittweise Einführung der Berichtspflichten schaffen würde, bevor sie die Grenze von 1000 Mitarbeitern überschreiten.

Änderungsantrag 109
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der Generierung von Daten und der Verringerung des Verwaltungsaufwands gefunden werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten im Geschäftsjahr, einschließlich der Meldung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] genannten Informationen, ist unerlässlich, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft besser zu verstehen. Angesichts des angestrebten Gleichgewichts zwischen den Zielen der Datengenerierung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte im neuen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung großen	***entfällt***

Unternehmen, die während des Geschäftsjahres Nettoumsatzerlöse von bis zu 450 000 000 EUR erzielen, bei der Offenlegung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen mehr Flexibilität zugestanden werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Vorschriften zur Ergänzung des Berichterstattungssystems für diese Unternehmen festzulegen. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Kommission befugt ist, die Berichtspflichten im Hinblick auf Tätigkeiten zu spezifizieren, die nur teilweise taxonomiekonform sind.

[9] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj.

Or. en

Änderungsantrag 110
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der Generierung von Daten und der Verringerung des Verwaltungsaufwands gefunden werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten im Geschäftsjahr, einschließlich der Meldung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen***	(6) Angesichts der ***Erfordernisse einer Deregulierung infolge*** der ***wirtschaftlichen Lage*** der ***Europäischen Union und der geopolitischen Bedingungen*** sollte im neuen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung Unternehmen, die während des Geschäftsjahres Nettoumsatzerlöse von bis zu ***2 Mrd.*** EUR erzielen, bei der

Parlaments und des Rates[9] genannten Informationen, ist unerlässlich, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft besser zu verstehen. Angesichts ***des angestrebten Gleichgewichts zwischen den Zielen*** der ***Datengenerierung und*** der ***Verringerung des Verwaltungsaufwands*** sollte im neuen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ***großen*** Unternehmen, die während des Geschäftsjahres Nettoumsatzerlöse von bis zu ***450 000 000*** EUR erzielen, bei der Offenlegung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen mehr Flexibilität zugestanden werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Vorschriften zur Ergänzung des Berichterstattungssystems für diese Unternehmen festzulegen. ***Zudem sollte klargestellt werden, dass die Kommission befugt ist, die Berichtspflichten im Hinblick auf Tätigkeiten zu spezifizieren, die nur teilweise taxonomiekonform sind.***

Offenlegung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen mehr Flexibilität zugestanden werden. Der Kommission sollte ***nicht*** die Befugnis übertragen werden, ***verbindliche*** Vorschriften zur Ergänzung des Berichterstattungssystems für diese Unternehmen festzulegen. ***Die Berichterstattungspflichten haben als zusätzlicher Verwaltungsaufwand einschränkende Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und auf die freie Wirtschaftstätigkeit und sollten daher – sowohl aufgrund der geschützten Waren und des Umfangs der Auswirkungen auf die Tätigkeit – nur in außergewöhnlichen Situation auferlegt werden.***

9 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj.

9 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj.

Or. en

Änderungsantrag 111
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der Generierung von	(6) Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der ***sinnvollen***

Daten und der Verringerung des Verwaltungsaufwands gefunden werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten im Geschäftsjahr, einschließlich der Meldung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] genannten Informationen, ist unerlässlich, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft besser zu verstehen. Angesichts des angestrebten ***Gleichgewichts zwischen den Zielen der Datengenerierung und*** der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte im neuen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung großen Unternehmen, die während des Geschäftsjahres Nettoumsatzerlöse von bis zu ***450 000 000*** EUR erzielen, bei der Offenlegung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen mehr Flexibilität zugestanden werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Vorschriften zur Ergänzung des Berichterstattungssystems für diese Unternehmen festzulegen. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Kommission befugt ist, die Berichtspflichten im Hinblick auf Tätigkeiten zu spezifizieren, die nur teilweise taxonomiekonform sind.	Generierung von Daten und der Verringerung des Verwaltungsaufwands gefunden werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***10 000*** Beschäftigten im Geschäftsjahr, einschließlich der Meldung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] genannten Informationen, ist unerlässlich, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft besser zu verstehen. Angesichts des angestrebten ***Ziels*** der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte im neuen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung großen Unternehmen, die während des Geschäftsjahres Nettoumsatzerlöse von bis zu ***1 500 000 000*** EUR erzielen, bei der Offenlegung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen mehr Flexibilität zugestanden werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Vorschriften zur Ergänzung des Berichterstattungssystems für diese Unternehmen festzulegen. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Kommission befugt ist, die Berichtspflichten im Hinblick auf Tätigkeiten zu spezifizieren, die nur teilweise taxonomiekonform sind.
[9] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).	[9] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj.

Or. en

Änderungsantrag 112
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea

Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der Generierung von Daten und der Verringerung des Verwaltungsaufwands gefunden werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten im Geschäftsjahr, einschließlich der Meldung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen, ist unerlässlich, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft besser zu verstehen. Angesichts des angestrebten Gleichgewichts zwischen den Zielen der Datengenerierung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte im neuen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung großen Unternehmen, die während des Geschäftsjahres Nettoumsatzerlöse von ***bis zu 450 000 000*** EUR erzielen, bei der Offenlegung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen mehr Flexibilität zugestanden werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Vorschriften zur Ergänzung des Berichterstattungssystems für diese Unternehmen festzulegen. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Kommission befugt ist, die Berichtspflichten im Hinblick auf Tätigkeiten zu spezifizieren, die nur teilweise taxonomiekonform sind.	(6) Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der Generierung von Daten und der Verringerung des Verwaltungsaufwands gefunden werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten im Geschäftsjahr, einschließlich der Meldung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen, ist unerlässlich, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft besser zu verstehen. Angesichts des angestrebten Gleichgewichts zwischen den Zielen der Datengenerierung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte im neuen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung großen Unternehmen, die während des Geschäftsjahres ***bis zu 5 000 Beschäftigte haben und*** Nettoumsatzerlöse von ***mehr als 1,5 Mrd***. ***EUR*** erzielen, bei der Offenlegung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen mehr Flexibilität zugestanden werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Vorschriften zur Ergänzung des Berichterstattungssystems für diese Unternehmen festzulegen. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Kommission befugt ist, die Berichtspflichten im Hinblick auf Tätigkeiten zu spezifizieren, die nur teilweise taxonomiekonform sind.
[9] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates	[9] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

Or. en

Änderungsantrag 113
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der Generierung von Daten und der Verringerung des Verwaltungsaufwands gefunden werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten im Geschäftsjahr, einschließlich der Meldung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen, ist unerlässlich, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft besser zu verstehen. Angesichts des angestrebten Gleichgewichts zwischen den Zielen der Datengenerierung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte im neuen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung großen Unternehmen***, die während des Geschäftsjahres Nettoumsatzerlöse von bis zu 450 000 000 EUR erzielen,*** bei der Offenlegung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen mehr Flexibilität zugestanden werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Vorschriften zur Ergänzung des Berichterstattungssystems für diese Unternehmen festzulegen. Zudem sollte	(6) Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der Generierung von Daten und der Verringerung des Verwaltungsaufwands gefunden werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten im Geschäftsjahr, einschließlich der Meldung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen, ist unerlässlich, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft besser zu verstehen. Angesichts des angestrebten Gleichgewichts zwischen den Zielen der Datengenerierung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte im neuen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung großen Unternehmen bei der Offenlegung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen ***über ihre Betriebsausgaben*** mehr Flexibilität zugestanden werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Vorschriften zur Ergänzung des Berichterstattungssystems für diese Unternehmen festzulegen. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Kommission befugt ist, die Berichtspflichten im

klargestellt werden, dass die Kommission befugt ist, die Berichtspflichten im Hinblick auf Tätigkeiten zu spezifizieren, die nur teilweise taxonomiekonform sind.

Hinblick auf Tätigkeiten zu spezifizieren, die nur teilweise taxonomiekonform sind.

[9] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

[9] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

Or. en

Begründung

Die Taxonomie ist ein nützliches Instrument für Investoren - wenngleich sie nicht perfekt ist, werden technische Details in delegierten Rechtsakten geändert, und die Anforderungen für Unternehmen werden vereinfacht. Die Schaffung einer freiwilligen Taxonomie im Rahmen der CSRD wäre kontraproduktiv. Wir könnten jedoch ein Drittel der Belastung für die Unternehmen verringern, indem wir die Notwendigkeit beseitigen, Informationen über ihren Opex offenzulegen, was von den Anlegern als am wenigsten wichtig erachtet wird.

Änderungsantrag 114
Billy Kelleher, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Um den unverhältnismäßigen Meldeaufwand für Unternehmen zu verringern, die bereits erhebliche Anstrengungen unternehmen, um ihre Umwelt- und Klimaauswirkungen zu minimieren, sollte als allgemeiner Grundsatz festgelegt werden, dass dieselben Informationen nur einmal gemeldet werden. Unternehmen, die eine hervorragende Umweltleistung gemäß der Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der

Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU im Hinblick auf die Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch einen besseren Schutz vor unlauteren Praktiken und durch bessere Informationen nachweisen können und deren Leistung von einem Dritten unabhängig überprüft wurde, sollten keinen zusätzlichen Berichtspflichten in Bezug auf dieselben Angelegenheiten unterliegen. Dasselbe sollte ebenfalls für Unternehmen/Organisationen gelten, die sich gegebenenfalls anderen Formen der Überprüfung durch Dritte unterzogen haben, die alle oder Teile ihrer Tätigkeiten oder Produkte abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 115
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Ohne legislative Maßnahmen, die sich auch auf das europäische Bankenaufsichtsrecht und insbesondere auf die Eigenkapitalrichtlinie (CRD) und die Eigenkapitalverordnung (CRR) beziehen, würde der Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), den der Omnibus-Vorschlag vereinfachen soll, im Wesentlichen unverändert bleiben. Diese Unternehmen müssten der Kreditwirtschaft weiterhin ESG/ESRS-Informationen zur Verfügung stellen, um die dem Finanzsektor durch die Aufsichtsvorschriften auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Or. it

Begründung

Das System braucht Rationalität, und wenn wir uns dafür entscheiden, die Normen zu vereinfachen und zu harmonisieren, müssen wir diese Vereinfachung auf andere Vorschriften ausweiten, die Nachhaltigkeitsberichte vorschreiben.

Änderungsantrag 116
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Laut Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – handelt und deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten im Geschäftsjahr sollte auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelten.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Eine gut kalibrierte Berichterstattung ist für die Marktteilnehmer entscheidend, um nachhaltigkeitsbezogene finanzielle Risiken zu verstehen und zu bepreisen. Das Fehlen dieser Informationen könnte zu Systemrisiken führen, die die Finanzstabilität beeinträchtigen. Mittelgroße Versicherungsunternehmen sollten daher, wie in der jüngsten Überarbeitung der Richtlinie „Solvabilität II“ vereinbart, weiterhin in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, um ihre Exposition gegenüber Systemrisiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren zu verringern.

Änderungsantrag 117
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Laut Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – handelt und deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ***große*** Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten im Geschäftsjahr sollte auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelten.	(7) Laut Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – handelt und deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***10 000*** Beschäftigten im Geschäftsjahr ***und entweder Nettoumsatzerlösen von mehr als 2 Mrd. EUR oder einer Bilanzsumme von mehr als 500 Mio. EUR*** sollte auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelten.

Or. en

Änderungsantrag 118
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Laut Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – handelt und deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ***große*** Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten im Geschäftsjahr sollte auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelten.	(7) Laut Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – handelt und deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***5 000*** Beschäftigten ***und Nettoumsatzerlösen von mehr als 1,5 Mrd. EUR*** im Geschäftsjahr sollte auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelten. ***Um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten die geltenden Schwellenwerte darüber hinaus nicht davon abhängen, ob Unternehmen innerhalb oder außerhalb der Union niedergelassen sind.***

Or. en

Änderungsantrag 119
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Laut Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um große Unternehmen oder um	(7) Laut Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um große Unternehmen oder um

kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – handelt und deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten im Geschäftsjahr sollte auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelten.

kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – handelt und deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***10 000*** Beschäftigten im Geschäftsjahr sollte auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelten.

Or. en

Änderungsantrag 120
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Laut Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – handelt und deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf große Unternehmen ***mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten im Geschäftsjahr***	(7) Laut Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – handelt und deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf große Unternehmen sollte auch für Kreditinstitute

sollte auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelten.	und Versicherungsunternehmen gelten.

Or. en

Änderungsantrag 121
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die mit dem EFSF-Rahmenvertrag geschaffene Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) unterliegt den in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ist gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[10] aber von der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß dieser Richtlinie ausgenommen. Zwar ist die EFSF ein großes Unternehmen, das in einer in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Rechtsform eingetragen ist, jedoch entspricht ihr Mandat, die Finanzstabilität in der Union zu wahren, indem sie Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vorübergehenden finanziellen Beistand gewährt, weitgehend dem des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), der wiederum keinen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt. Um sicherzustellen, dass die EFSF in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung genauso behandelt wird wie der ESM, und im Interesse einer kohärenten Anwendung der Ausnahmeregelung der Richtlinie 2004/109/EG sollte die EFSF von der in	***entfällt***

der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden.

[10] Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 39 vom 31.12.2004, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/109/oj).

Or. en

Änderungsantrag 122
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) [...]	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Der EZB-Stellungnahme zur Omnibus-Verordnung zufolge stellt der derzeitige Mangel an Verfügbarkeit, Qualität, Granularität, Vergleichbarkeit und Transparenz von ESG-Daten eine große Herausforderung dar. Die Vereinfachung darf die Datenerhebung für das Risikomanagement nicht einschränken und die Aufsicht nicht behindern. Darüber hinaus wurde der freiwillige KMU-Standard für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten entwickelt und für größere Unternehmen nicht getestet. Im Draghi-Bericht wurde empfohlen, den Standard für börsennotierte KMU und nicht den freiwilligen KMU-Standard zu verwenden.

Änderungsantrag 123
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss ***verringert*** werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. ***Dem berichtenden Unternehmen sollte es jedoch gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen.*** Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. ***Erbringer von***	(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss ***abgeschafft*** werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer Tätigkeitskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***10 000*** Mitarbeiter beschäftigen ***und entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als 2 Mrd. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 500 Mio. EUR erzielen***, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare ***Anweisungen*** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von

Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare ***Standards*** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese ***Standards*** sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen ***Standards*** sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.

Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese ***Anweisungen*** sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant***, zugleich aber auch einfach und verständlich*** sein***, ohne ihnen zusätzliche regulatorische Belastungen oder Kosten aufzuerlegen***. In diesen ***Anweisungen*** sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 124
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen,	(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen,

muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Dem berichtenden Unternehmen sollte es jedoch gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner ***Wertschöpfungskette*** jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre ***Wertschöpfungskette*** Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. ***Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die***

muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer ***Tätigkeitskette***, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***10 000*** Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Dem berichtenden Unternehmen sollte es jedoch gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner ***Tätigkeitskette*** jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre ***Tätigkeitskette*** Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen.

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 125
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der ***Wertschöpfungskette***, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen, keine	(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. ***Um eine stärkere Angleichung an die Kriterien für die Definition der in der Richtlinie (EU) 2024/1760 verwendeten Terminologie zu erreichen, sollte der Begriff „Wertschöpfungskette“ durch den Begriff „Tätigkeitskette“ ersetzt werden.*** Der Meldeaufwand für Unternehmen in der ***Tätigkeitskette***, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung

Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. ***Dem berichtenden Unternehmen sollte es jedoch gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die*** Unternehmen ***in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen***. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre ***Wertschöpfungskette*** Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.

eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer ***Tätigkeitskette***, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***5 000*** Mitarbeiter beschäftigen ***und Nettoumsatzerlöse von bis zu 1,5 Mrd. EUR erzielen***, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. ***Liegen nicht alle erforderlichen Informationen über ihre Tätigkeitskette vor oder sind diese Informationen unvollständig oder unterliegen sie rechtlichen Beschränkungen, so sollten die*** Unternehmen ***die Möglichkeit haben, ohne zeitliche Begrenzung zu erläutern, welche Anstrengungen sie unternommen haben, um die erforderlichen Informationen über ihre Tätigkeitskette zu erhalten, aus welchen Gründen diese Informationen nicht eingeholt werden konnten und wie sie beabsichtigen, diese Informationen in Zukunft einzuholen***. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre ***Tätigkeitskette*** Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer ***Tätigkeitskette***, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***5 000*** Mitarbeiter beschäftigen ***und Nettoumsatzerlöse von bis zu 1,5 Mrd. EUR erzielen***, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. Diese Standards sollten ***auch wirksam dazu beitragen, dass die Unternehmen ihren Berichterstattungspflichten nachkommen***. ***In diesen*** Standards ***sollte***, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 126
Maravillas Abadía Jover, Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen anfordern, die über die	(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***3 000*** Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen anfordern, die über die

Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Dem berichtenden Unternehmen sollte es jedoch gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.

Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Dem berichtenden Unternehmen sollte es jedoch gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***3 000*** Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 127
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Gemäß Artikel 19a ***Absatz 3*** der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. ***Der Meldeaufwand*** für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss ***verringert*** werden. ***Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine*** Informationen ***anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind***. ***Dem berichtenden*** Unternehmen ***sollte es jedoch gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre***	(9) Gemäß Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss ***Klarheit geschaffen*** werden. ***Insbesondere sollte klargestellt werden, dass Artikel 19a keine Verpflichtung darstellt, von jeder Einheit in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens systematisch Informationen einzuholen. Informationsanfragen sollten zielgerichtet sein und berücksichtigen, ob es einen fundierten Hinweis auf Nachhaltigkeitsrisiken gibt oder ob die*** Informationen ***notwendig sind, damit das Unternehmen genau und umfassend berichten kann***. ***Wenn möglich, sollte das berichtende*** Unternehmen ***leicht zugänglichen Quellen Vorrang einräumen, einen risikobasierten Ansatz verfolgen und sicherstellen, dass alle Informationsanfragen in einem angemessenen Verhältnis zu den Anforderungen von Artikel 19a sowie zur Größe und Kapazität des Unternehmens stehen, von dem die Informationen angefordert werden. Die berichtenden*** Unternehmen ***sollten keine allgemeinen und ungezielten Fragebögen ausgeben, wenn keine Hinweise auf Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen***.

Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen ***und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 128
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen	(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen

Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene ***sollten berichtende*** Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ***daher*** von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, ***keine*** Informationen ***anfordern***, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. ***Dem berichtenden*** Unternehmen ***sollte es jedoch gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner*** Wertschöpfungskette ***jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen.*** Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene ***sollte es berichtenden*** Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ***nicht gestattet sein,*** von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, Informationen ***anzufordern***, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. ***Gleichzeitig sollte*** Unternehmen in ***deren*** Wertschöpfungskette, ***die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, ein gesetzliches Recht eingeräumt werden, die Bereitstellung von Informationen über diesen Umfang hinaus zu verweigern. Um sicherzustellen, dass dieses Recht wirksam ist und um kleineren Unternehmen den eigenen Aufwand zu ersparen, seine Anwendbarkeit zu beurteilen, sollten meldepflichtige Unternehmen, die Informationen über den festgelegten Umfang hinaus anfordern, verpflichtet sein, diejenigen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, über die zusätzlichen Informationsanfragen und deren gesetzliches Recht, die Bereitstellung solcher Informationen zu verweigern, informieren. Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, ist der Anwendungsbereich dieser Obergrenze für die Wertschöpfungskette***

verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.

auf folgende Weise begrenzt: Erstens schließt sie den freiwilligen Austausch von Informationen, einschließlich solcher Informationen, die zwischen Unternehmen innerhalb eines bestimmten Sektors üblicherweise untereinander ausgetauscht werden, nicht aus. Zweitens ist weder jegliche vertragliche noch jegliche sich aus den Rechtsvorschriften der Union oder nationalem Recht ergebende Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen, die in den Anwendungsbereich der Obergrenze für die Wertschöpfungskette fällt, davon berührt. Drittens gilt die Obergrenze für die Wertschöpfungskette ausschließlich für die Einholung von Informationen für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Richtlinie 2013/34/EU. Ebenfalls davon unberührt sind die Unionsanforderungen zur Durchführung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder zur Einholung von Informationen zu jedem anderen Zweck, wie das Risikomanagement des berichtenden Unternehmens. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem

freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden. ***Da Kleinstunternehmen im Verhältnis zu ihrer Größe unverhältnismäßig stark mit Berichtspflichten belastet sind, sollte es keine Verpflichtung sein, dass in die Informationen über die Wertschöpfungskette eines Unternehmens auch Informationen über Kleinstunternehmen aufgenommen werden. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmen nicht um solche Informationen von Kleinstunternehmen innerhalb ihrer Wertschöpfungskette ersuchen. Dieses Verbot beschränkt sich auf Ersuchen um Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU und berührt unter anderem nicht die Unionsanforderungen zur Durchführung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.***

Or. en

Änderungsantrag 129
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer	(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer

Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. ***Für*** die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene ***sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen,*** die in den freiwillig anwendbaren Standards ***für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind***. Dem berichtenden Unternehmen sollte es jedoch gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen ***verpflichtet sind, von Unternehmen*** in ***ihrer*** Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen, ***keine*** Informationen ***einzuholen***, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind.

Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. ***In oder außerhalb der Union niedergelassene Unternehmen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 500 Mitarbeiter beschäftigen und die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, haben das Recht, jegliche Offenlegung von Informationen für*** die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene***, die über*** die in den freiwillig anwendbaren Standards ***festgelegten Informationen hinausgehen, zu verweigern***. Dem berichtenden Unternehmen sollte es jedoch gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen in ***der*** Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***500*** Mitarbeiter beschäftigen, ***die Möglichkeit haben, die Bereitstellung von*** Informationen ***an die berichtenden Unternehmen zu verweigern***, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die

Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.	Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden. ***Aufgrund dieser Bestimmungen wird der Umfang der zusätzlichen Informationen, die ein meldepflichtiges Unternehmen von einem Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette anfordern kann, beschränkt, wenngleich eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beiden Unternehmen über die Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen nicht ausgeschlossen wird.***

Or. en

Begründung

Wie bereits erwähnt, schaffen wir einen dreistufigen Ansatz mit einem mittleren Umfang von 500 bis 1 000 Mitarbeitern. Wir kehren auch den Ansatz für die Wertschöpfungsketten-Obergrenze um, so dass große Unternehmen sich keine Sorgen um die genaue Anzahl der Mitarbeiter ihrer Lieferanten machen müssen und nichts riskieren müssen, indem sie Informationen anfordern. Stattdessen werden es die Unternehmen mit unter 500 Mitarbeitern sein, die das Recht haben, nur die in den freiwillig anwendbaren Standards festgelegten Informationen offenzulegen. Wir stellen auch klar, dass dies die Weitergabe von Nachhaltigkeitsinformationen aus anderen Gründen als der CSRD nicht durch vertragliche Vereinbarungen behindert.

Änderungsantrag 130
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen	(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen

Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. ***Dem berichtenden*** Unternehmen sollte ***es jedoch*** gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind.

Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. ***Im Rahmen der Ermittlung seiner Wertschöpfungskette sollte das berichtende*** Unternehmen ***einen risikobasierten Ansatz übernehmen, wobei die Bemühungen vorrangig auf die Einholung von Informationen über die üblicherweise mit seinem Sektor verbundenen Auswirkungen mit hohem Risiko und Nachhaltigkeitsprobleme fokussiert sein sollten, und es*** sollte ***ihm*** gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von

Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.	Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten der Größe, den Kapazitäten und den Merkmalen dieser Unternehmen sowie dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden. ***Im Rahmen dieser Standards sollte zwischen der kleinsten und der größten Kategorie von Unternehmen in der Wertschöpfungskette unterschieden werden.***

Or. en

Begründung

Um das Wertschöpfungskettenkonzept der CSRD und die Tätigkeitskette der CSDDD aufeinander abzustimmen, sollten Informationen über die Wertschöpfungskette einem risikobasierten Ansatz folgen, der sich auf Auswirkungen mit hohem Risiko konzentriert und der Größe und den Fähigkeiten des Unternehmens Rechnung trägt.

Änderungsantrag 131
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. ***Dem berichtenden Unternehmen sollte es jedoch gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen.*** Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt	(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre Wertschöpfungskette Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. ***In Bezug auf die Berichterstattung kleiner***

des Geschäftsjahres bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.

und mittlerer Unternehmen (KMU) sollte der delegierte Rechtsakt die bisherige Arbeit der EFRAG in Zusammenarbeit mit Interessenträgern bei der Festlegung des freiwilligen Grundsatzes für KMU berücksichtigen. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.

Or. it

Begründung

Der Umfang der Informationen, die Unternehmen, die unter die Richtlinie fallen, von Kleinstunternehmen und KMU verlangen können, muss im VSME-Standard verankert werden. Dies gewährt kleineren Unternehmen eine grundlegende Garantie gegen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand.

Änderungsantrag 132
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die in den freiwillig anwendbaren Nachhaltigkeitsstandards festgelegte Obergrenze für die Wertschöpfungskette ist erforderlich, um den Trickle-Down-Effekt der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf kleinere Unternehmen zu verringern. Ob

das Unternehmen in der Lage ist, die erforderlichen Informationen zur Wertschöpfungskette zu erhalten, kann jedoch von verschiedenen Faktoren abhängen, beispielsweise von den vertraglichen Vereinbarungen des Unternehmens, vom Grad der Kontrolle, die es über die Geschäfte außerhalb des Konsolidierungskreises ausübt, und von seiner Nachfragemacht. Die mit delegierten Rechtsakten angenommenen Standards sollten als Vorlagen dienen, um den Meldeaufwand für Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette zu verringern und es ihnen zu ermöglichen, in einem freiwilligen Rahmen unter Verwendung der ihrer Größenkategorie entsprechenden Version zu berichten. Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette sollten für die Auswahl und Verwendung der richtigen Vorlage verantwortlich sein, damit Unternehmen, die Informationen anfordern, nicht verpflichtet sind, die Größenkategorien aller Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette zu ermitteln oder zu erfassen. Um dafür zu sorgen, dass große Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Anforderungen fallen, ihren Berichtspflichten mit ausreichender Genauigkeit nachkommen können, die für Unternehmen möglicherweise kostenaufwendige Verwendung von Proxydaten einzuschränken und die Kosten für den Kauf von Daten bei Drittaggregatoren zu senken, sollte in den freiwillig anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung daher der Verhältnismäßigkeit der verschiedenen Größenkategorien von Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette Rechnung getragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 133
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Um den Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verringern, muss verhindert werden, dass unverhältnismäßige und uneinheitliche Auskunftsersuchen an sie gerichtet werden. In diesem Sinne ist eine Annäherung an ein einziges, standardisiertes Informationsmodell erforderlich, um die KMU vom Aufwand zu befreien, unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen großen Unternehmen, mit denen sie Geschäftsbeziehungen unterhalten, nachzukommen. Angesichts der wichtigen Arbeit der EFRAG bei der Festlegung des VSME-Standards sollte dieser die Obergrenze der Informationen darstellen, die große Unternehmen von ihren Geschäftspartnern, die KMU sind, verlangen können. Diese Annäherung an den VSME-Standard sollte für alle Akteure, die mit KMU zu tun haben, einschließlich Banken, gefördert werden. Insbesondere sollte die Koordinierung der verschiedenen europäischen Nachhaltigkeitsregelungen auch die europäischen Bankenaufsichtsregelungen einbeziehen, da sich sonst die regulatorische Maßnahme nicht in einer entsprechenden Einsparung von Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen niederschlägt, die ohnehin der Kreditwirtschaft Informationen zur Verfügung stellen müssen, um die aufsichtsrechtlichen Pflichten des Finanzsektors zu erfüllen.

Or. it

Begründung

Das System braucht Rationalität, und wenn wir uns dafür entscheiden, die Normen zu vereinfachen und zu harmonisieren, müssen wir diese Vereinfachung auf andere Vorschriften ausweiten, die Nachhaltigkeitsberichte vorschreiben.

Änderungsantrag 134
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichtserstattung sollten nicht darauf abzielen, Unternehmen zur Offenlegung von geistigem Kapital, geistigem Eigentum, Know-how oder Innovationsergebnissen zu verpflichten, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates einzustufen sind. Die in dieser Änderungsrichtlinie vorgesehenen Berichterstattungsanforderungen sollten daher unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 gelten.

Or. en

Begründung

Um den Unternehmen Klarheit darüber zu verschaffen, welche Informationen von ihrer Offenlegungspflicht ausgenommen sind, wird ein Verweis auf die Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse hinzugefügt.

Änderungsantrag 135
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Es ist notwendig, den Meldeaufwand für Unternehmen zu verringern, weshalb der Anwendungsbereich auf die Tätigkeitskette, vielmehr als auf die Wertschöpfungskette, begrenzt werden sollte. Das Unternehmen sollte auch keine Informationen bereitstellen, die bereits in einem Bericht enthalten sind, um Überschneidungen zwischen verschiedenen Berichtspflichten zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 136
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Nach Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zu fünf Berichterstattungsbereichen offenlegen: Geschäftsmodell; Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse; Ergebnisse dieser Konzepte; Risiko- und Risikomanagement; und wichtige Leistungsindikatoren, die für das Unternehmen relevant sind. Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU enthält keine ausdrücklichen Verweise auf andere Berichterstattungsbereiche, die Nutzer von Informationen für relevant halten und von denen einige mit Offenlegungen in internationalen Rahmenwerken, einschließlich der Empfehlungen der Taskforce „Klimabezogene Finanzinformationen“, im Einklang stehen. Die

Offenlegungspflichten sollten hinreichend spezifiziert werden, um sicherzustellen, dass Unternehmen Bericht über Informationen über ihre Widerstandsfähigkeit im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken erstatten. Zusätzlich zu den in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Berichterstattungsbereichen sollten Unternehmen zur Offenlegung von Informationen zu folgenden Bereichen und Fragen verpflichtet werden: Geschäftsstrategie und Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und der Strategie im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Sie sollten auch verpflichtet werden, etwaige Pläne offenzulegen, mit denen die Vereinbarkeit ihres Geschäftsmodells und ihrer Geschäftsstrategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit den Zielen der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit nur begrenzter Überschreitung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 sichergestellt werden soll. Es ist besonders wichtig, dass klimabezogene Pläne auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, einschließlich der Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) und der Berichte des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimaänderungen. Mit gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 offengelegten Informationen über die Höhe der Investitionsausgaben (CapEx) oder der Betriebsausgaben (OpEx) im Zusammenhang mit den taxonomiekonformen Tätigkeiten könnten gegebenenfalls Finanz- und Investitionspläne im Zusammenhang mit diesen Plänen unterstützt werden. Unternehmen sollten daher ebenfalls

dazu verpflichtet werden, offenzulegen, ob und wie ihr Geschäftsmodell und ihre Geschäftsstrategie den Interessen der Interessenträger Rechnung tragen; etwaige Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten; Umsetzung jener Aspekte der Geschäftsstrategie, die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte haben oder von Nachhaltigkeitsaspekten betroffen sind; etwaige Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens und diesbezüglich erzielte Fortschritte; die Rolle des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte; die wesentlichen – tatsächlichen und potenziellen – nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Unternehmens; und wie das Unternehmen die von ihm bereitgestellten Informationen identifiziert hat. Sobald die Offenlegung von Elementen wie den Zielen und den diesbezüglich erzielten Fortschritten verpflichtend eingeführt wird, wird eine gesonderte Verpflichtung zur Offenlegung der Ergebnisse von Konzepten hinfällig. Um Überschneidungen zwischen sektoralen Regelungsrahmen zu vermeiden, sollte davon ausgegangen werden, dass Unternehmen, die mehreren Anforderungen an die Ausarbeitung eines Übergangsplans zur Minderung ihrer Auswirkungen auf den Klimawandel unterliegen – etwa im Rahmen des Emissionshandelssystems (Richtlinie 2003/87/EG), der Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie 2010/75/EU) oder der Verordnung über die Offenlegung von Informationen über ein nachhaltiges Finanzwesen (Verordnung (EU) 2019/2088) –, die Offenlegungspflichten gemäß dieser Richtlinie erfüllt haben, sofern der im Rahmen dieser sektoralen Verordnungen vorgelegte Übergangsplan darauf abzielt, die Erderwärmung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris zu begrenzen

	und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. In solchen Fällen sollten die Unternehmen in den gemäß dieser Richtlinie erstellten Lagebericht einen eindeutigen Verweis auf den betreffenden Übergangsplan aufnehmen.

Or. en

Begründung

Änderung von Erwägung 30 der CSRD. Unternehmen sollten nicht mehrere Übergangspläne unter verschiedenen Rahmenbedingungen melden müssen. Wir müssen das Prinzip der einmaligen Meldepflicht anwenden.

Änderungsantrag 137
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Gemäß Artikel 29c Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU können kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, kleine, nicht komplexe Institute sowie firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Nachhaltigkeitsinformationen gemäß den von der Kommission anzunehmenden begrenzten Standards melden. Da kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, sollte die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Festlegung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung dieser kleinen und mittleren Unternehmen gestrichen werden.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Die EZB betont, dass freiwillige Standards für die Berichterstattung erhebliche Nachteile mit sich bringen, darunter Verzerrungen durch Selbstselektion, Grünfärberei und mangelnde Überprüfung, was zu unzuverlässigen aggregierten Daten führt. Dies könnte systemweite Probleme für das Risikomanagement und die Aufsichtstätigkeiten schaffen.

Änderungsantrag 138
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Gemäß Artikel 29c Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU können kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, kleine, nicht komplexe Institute sowie firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Nachhaltigkeitsinformationen gemäß den von der Kommission anzunehmenden begrenzten Standards melden. Da kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, sollte die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Festlegung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung dieser kleinen und mittleren Unternehmen gestrichen werden.	(10) Gemäß Artikel 29c Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU können kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, kleine, nicht komplexe Institute sowie firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Nachhaltigkeitsinformationen gemäß den von der Kommission anzunehmenden begrenzten Standards melden. Da kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, sollte die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Festlegung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung dieser kleinen und mittleren Unternehmen ***bedingungslos*** gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 139
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken,

Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Kleine und mittlere Unternehmen, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, tun dies häufig auf freiwilliger Basis, beispielsweise um Zugang zu Finanzierungen und Investitionen zu erhalten, interne Nachhaltigkeitsziele zu verfolgen oder einfach weil Nachhaltigkeit ein zentraler Wert für ihr Geschäft ist. Die bestehenden freiwilligen Standards für kleine und mittlere Unternehmen sind für diesen Zweck nicht geeignet, insbesondere angesichts der Änderung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie. Daher sollte die Kommission einen neuen delegierten Rechtsakt erlassen, der freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung enthält, die mit den ersten sektorunabhängigen Standards, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 angenommen wurden, vereinbar sind, und den Anforderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, einschließlich der Verordnung 2021/1119, der Verordnung 2020/1818, der Verordnung 2019/2088, der Verordnung 2020/852 und der Offenlegungspflichten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Säule 3, Rechnung tragen. Ferner wird festgelegt, welche Informationen die betreffenden Unternehmen über die für Unternehmen aller Wirtschaftszweige relevanten Schlüsselparameter und deren wesentliche Auswirkungen offenlegen müssen, um es großen Unternehmen zu erleichtern, eine Nachhaltigkeitserklärung gemäß den in

Artikel 29b genannten Standards zu erstellen, um die zu erwartenden negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette zu erfassen, ohne notwendigerweise direkt mit jedem einzelnen Akteur der Wertschöpfungskette in Kontakt zu treten.

Or. en

Änderungsantrag 140
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Gemäß Artikel 19a Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU können kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, in den ersten beiden Jahren der Anwendung dieser Anforderungen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung absehen. Da kleine und mittlere Unternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, sollte die Bestimmung über eine solche zweijährige Ausnahmeregelung gestrichen werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 141
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung auf Mutterunternehmen einer großen Gruppe beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 142
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung auf Mutterunternehmen einer großen Gruppe beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis durchschnittlich mehr als ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen.	(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung auf Mutterunternehmen einer Gruppe beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis durchschnittlich mehr als ***10 000*** Mitarbeiter beschäftigen ***und entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als 2 Mrd. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 500 Mio. EUR*** erzielen.

Or. en

Änderungsantrag 143
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung auf Mutterunternehmen einer ***großen*** Gruppe beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis durchschnittlich mehr als ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen.	(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung auf Mutterunternehmen einer Gruppe beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis durchschnittlich mehr als ***5 000*** Mitarbeiter beschäftigen ***und Nettoumsatzerlöse von mehr als 1,5 Mrd. EUR erzielen***.

Or. en

Änderungsantrag 144
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung auf Mutterunternehmen einer großen Gruppe beschränkt werden, die während des	(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung auf Mutterunternehmen einer großen Gruppe beschränkt werden, die während des

Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis durchschnittlich mehr als ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen.	Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis durchschnittlich mehr als ***10 000*** Mitarbeiter beschäftigen.

Or. en

Änderungsantrag 145
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung ***auf Mutterunternehmen einer großen Gruppe*** beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigen.	(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung beschränkt werden. ***Mutterunternehmen einer großen Gruppe***, die während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigen***, sollten ihre Berichterstattung gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen. Mutterunternehmen einer großen Gruppe, deren durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter im Geschäftsjahr auf konsolidierter Basis mehr als 500, aber weniger als 1 000 beträgt, (im Folgenden „mittlere Gruppen“) sollten ebenfalls ihre Berichterstattung gemäß den vereinfachten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen.***

Or. en

Begründung

Wie bereits erwähnt, schaffen wir einen dreistufigen Ansatz mit einem mittleren Umfang von 500 bis 1 000 Mitarbeitern. Dieser Ansatz gilt zudem für Mutterunternehmen.

Änderungsantrag 146
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung auf Mutterunternehmen einer großen Gruppe beschränkt werden***, die während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigen***.	(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung ***während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis*** auf Mutterunternehmen einer großen Gruppe beschränkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 147
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die Richtlinie (EU) 2022/2464 verpflichtet die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen, Nachhaltigkeitsinformationen gemäß den verbindlichen europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, im Folgenden: „ESRS“) zu veröffentlichen. Im Juli 2023 nahm die

Kommission den ersten Satz der ESRS an. Um die Nachhaltigkeitsberichterstattung rasch zu vereinfachen und zu straffen, erlässt die Kommission so bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, einen delegierten Rechtsakt zur Überarbeitung des ersten Satzes der ESRS, um die Standards durch folgende Maßnahmen grundlegend zu reformieren: i) Streichung von Datenpunkten, die für die allgemeine Nachhaltigkeitsberichterstattung als am wenigsten wichtig erachtet werden, ii) Priorisierung quantitativer Indikatoren gegenüber narrativem Text, während iii) weiterhin die Anwendung des Grundsatzes der doppelten Wesentlichkeit geachtet wird, iv) Straffung der neuen ESRS und Abstimmung der ESRS mit anderen europäischen Finanzvorschriften wie der Richtlinie (EU) 2019/2088 und Aufsichtsvorschriften und v) keine Herabstufung der Anforderungen auf ein niedrigeres Niveau als internationale Standards.

Or. en

Begründung

Die Vereinfachung der ESRS durch delegierte Rechtsakte muss so gestaltet werden, dass die Absichten der Vereinfachung klarer werden.

Änderungsantrag 148
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Die Richtlinie (EU) 2022/2464 verpflichtet die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen, Nachhaltigkeitsinformationen gemäß den

verbindlichen europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) zu veröffentlichen. Um die Anforderungen zu vereinfachen und den Aufwand für mittelgroße Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, aber weniger als 1 000 Beschäftigten bis zum [12 Monate nach Erlass dieser Änderungsrichtlinie] zu verringern, erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt, um die vereinfachten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (im Folgenden „S-ESRS“) festzulegen. Diese S-ESRS umfassen eine Untergruppe der ESRS mit dem Ziel, ein Drittel der Datenpunkte, die in den ESRS von großen Unternehmen verlangt werden, zu erfassen, wobei der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit uneingeschränkt gewahrt und mit anderen europäischen Finanzvorschriften wie der Richtlinie (EU) 2019/2088 und Aufsichtsvorschriften abgestimmt wird.

Or. en

Begründung

Wie bereits erwähnt, schaffen wir einen dreistufigen Ansatz mit einem mittleren Umfang von 500 bis 1 000 Mitarbeitern. Diese mittelgroßen Unternehmen werden im Rahmen des vereinfachten ESRS, im Folgenden S-ESRS, Bericht erstatten. Der Inhalt dieser S-ESRS sollte im Vorschlag spezifiziert werden, um an die Größe der Unternehmen angepasste Berichtspflichten zu schaffen.

Änderungsantrag 149
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12c) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf

konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Um die Anforderungen an Beteiligungsgesellschaften besser zu verdeutlichen, sind diese von der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten befreit. Um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern, gilt für neu erworbene Tochterunternehmen, die noch nicht zur Berichterstattung verpflichtet sind, eine 24-monatige Übergangsfrist für das Mutterunternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 150
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Mit Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte sektorspezifische Standards für die Berichterstattung anzunehmen, wobei ein erstes Paket solcher Standards bis zum 30. Juni 2026 erlassen werden soll. Um zu vermeiden, dass Unternehmen zunehmend mehr vorgeschriebene Datenpunkte melden müssen, sollte ***diese Befugnis aufgehoben werden***.	(13) Mit Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte sektorspezifische Standards für die Berichterstattung anzunehmen, wobei ein erstes Paket solcher Standards bis zum 30. Juni 2026 erlassen werden soll. ***Sektorspezifische Standards sind von wesentlicher Bedeutung, um die Bewertung der Wesentlichkeit von Unternehmen zu unterstützen. Derzeit gibt es mehrere freiwillige branchenspezifische Standards, was die Komplexität für Unternehmen erhöht. Gemeinsame sektorspezifische Standards auf EU-Ebene werden zu einem funktionierenden Binnenmarkt beitragen und die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Daten gewährleisten.*** Um zu vermeiden, dass Unternehmen

zunehmend mehr vorgeschriebene Datenpunkte melden müssen, sollte ***die Kommission sicherstellen, dass die in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgeschriebenen Informationen in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Risiken und Auswirkungen stehen, die mit den sektorspezifischen Nachhaltigkeitsfragen verbunden sind***. ***Die Kommission sollte auch berücksichtigen, dass nicht alle Tätigkeiten in diesen Sektoren notwendigerweise mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken oder -auswirkungen verbunden sind. Die Kommission sollte sicherstellen, dass sektorspezifische Standards nicht zu einem zusätzlichen Aufwand für Unternehmen oder einer Verpflichtung zur Berichterstattung über eine übermäßige Anzahl von Datenpunkten führen. Die Kommission sollte gebührend berücksichtigen, dass der Zweck sektorspezifischer Standards darin besteht, eine gezielte und einfache Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu erleichtern, was zu hochwertigen Datensätzen führt.***

Or. en

Änderungsantrag 151
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Mit Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte sektorspezifische Standards für die Berichterstattung anzunehmen, wobei ein erstes Paket solcher Standards bis zum	(13) Mit Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte sektorspezifische Standards für die Berichterstattung anzunehmen, wobei ein erstes Paket solcher Standards bis zum

30. Juni 2026 erlassen werden soll. Um zu vermeiden, dass Unternehmen zunehmend mehr vorgeschriebene Datenpunkte melden müssen, sollte diese Befugnis ***aufgehoben*** werden.	30. Juni 2026 erlassen werden soll. Um zu vermeiden, dass Unternehmen zunehmend mehr vorgeschriebene Datenpunkte melden müssen, sollte diese Befugnis ***verschoben*** werden. ***Die Kommission gibt stattdessen vor dem 1. Februar 2027 sektorspezifische Leitlinien heraus, um Unternehmen und Prüfer bei der Bewertung ihrer Risiken, Chancen und Auswirkungen in bestimmten Sektoren zu unterstützen, die Anwendung von ESRS und S-ESRS in bestimmten Sektoren zu erleichtern, die Nachhaltigkeitsaspekte zu ermitteln, die für einen bestimmten Sektor wahrscheinlich wesentlich sind, und den Meldeaufwand zu verringern. Gegebenenfalls sollten die einschlägigen internationalen Normen berücksichtigt werden. Drei Jahre nach Annahme der unverbindlichen sektorspezifischen Leitlinien überprüft die Kommission, ob sie sektorspezifische Standards vorschlagen sollte, um die Effizienz sicherzustellen, den Aufwand zu verringern und für Klarheit zu sorgen.***

Or. en

Begründung

Um Unternehmen dabei zu helfen, zu beurteilen, welche Sektoren wesentlich sind oder nicht, und ihnen zu helfen, die richtigen Risiken, Chancen und Auswirkungen zu identifizieren, ist es unerlässlich, zumindest Leitlinien für Sektoren zu haben, die sie benötigen. Sektorspezifische Standards sollten erst drei Jahre nach der Annahme der Leitlinien angenommen werden, wenn dies für notwendig erachtet wird.

Änderungsantrag 152
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Mit Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU wird der Kommission die Befugnis	(13) Mit Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU wird der Kommission die Befugnis

übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte sektorspezifische Standards für die Berichterstattung anzunehmen, wobei ein erstes Paket solcher Standards bis zum 30. Juni 2026 erlassen werden soll. Um zu vermeiden, dass Unternehmen zunehmend mehr vorgeschriebene Datenpunkte melden müssen, sollte diese Befugnis aufgehoben werden.

übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte sektorspezifische Standards für die Berichterstattung anzunehmen, wobei ein erstes Paket solcher Standards bis zum 30. Juni 2026 erlassen werden soll. Um zu vermeiden, dass Unternehmen zunehmend mehr vorgeschriebene Datenpunkte melden müssen, sollte diese Befugnis aufgehoben werden. ***Die Kommission sollte stattdessen sektorspezifische freiwillige Leitlinien vorlegen. Angesichts der Vielzahl der Wirtschaftstätigkeiten sollte die Kommission sektorspezifischen Leitlinien für Wirtschaftszweige, die mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken für oder mit Auswirkungen auf Umwelt, Menschenrechte und Governance verbunden sind, einschließlich der in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Wirtschaftszweige und der einschlägigen Tätigkeiten in diesen Wirtschaftszweigen, Vorrang einräumen und dabei die globalen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung berücksichtigen, wie sie beispielsweise vom International Sustainability Standards Board (ISSB) und von der Global Reporting Initiative entwickelt wurden.***

Or. en

Änderungsantrag 153
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU werden in den Standards für die	***entfällt***

Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangt, die Unternehmen verpflichten, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, und im Bestreben, den Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, sollten die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern, bei Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offenzulegen sind, die nicht zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet sind.

Or. fr

Begründung

Restreindre les informations que les grandes entreprises peuvent demander à leurs partenaires commerciaux et sous-traitants réduira considérablement leur capacité à comprendre et à traiter les principaux impacts, risques et opportunités en matière de durabilité dans leur chaîne de valeur. La BCE souligne que des données fiables, cohérentes et comparables sont une condition préalable à l'évaluation des risques financiers liés aux facteurs de durabilité. Or, il existe actuellement un manque de disponibilité, de qualité, de granularité, de comparabilité et de transparence des données ESG. Le champ d'application

initial de la collecte de données dans la CSRD est essentiel pour combler ces lacunes en matière de données, tant pour les politiques publiques que pour l'évaluation et le suivi des risques. La norme volontaire pour les PME ne couvre pas les informations sur les impacts et les actions des entreprises, leur exposition à des chaînes de valeur à haut risque, les données importantes liées aux risques climatiques et aux émissions de gaz à effet de serre, ni la durabilité sociale au-delà des données de base sur la main-d'œuvre. Elle ne suffit donc pas à combler les lacunes existantes. En effet, le rapport Draghi a recommandé la norme applicable aux PME cotées en bourse plutôt que la norme de déclaration volontaire pour les PME.

Änderungsantrag 154
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU werden in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangt, die Unternehmen verpflichten, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, und im Bestreben, den Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, sollten die	***entfällt***

Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern, bei Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich bis zu 1 000 Mitarbeiter beschäftigen, Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offenzulegen sind, die nicht zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 155
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU werden in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangt, die Unternehmen verpflichten, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette*** einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, und im Bestreben, den Meldeaufwand für	(14) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU werden in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangt, die Unternehmen verpflichten, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer ***Aktivitätskette*** einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, und im Bestreben, den Meldeaufwand für

Unternehmen in der ***Wertschöpfungskette***, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, sollten die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern, bei Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich bis zu ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen, Informationen einzuholen***, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offenzulegen sind, die nicht zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet sind***.	Unternehmen in der ***Aktivitätskette***, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, sollten die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern, bei Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich bis zu ***10 000*** Mitarbeiter beschäftigen, Informationen einzuholen.

Or. en

Änderungsantrag 156
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU werden in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangt, die Unternehmen verpflichten, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen	(14) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU werden in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangt, die Unternehmen verpflichten, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen

sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, und im Bestreben, den Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, ***sollten*** die ***Standards für die*** Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern, bei Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich bis zu ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen, Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den ***freiwilligen Standards*** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offenzulegen sind, die nicht zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet sind.	sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, und im Bestreben, den Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, ***sollte*** die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern, bei Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich bis zu ***10 000*** Mitarbeiter beschäftigen ***und die entweder Nettoumsatzerlöse über 2 Mrd. EUR oder ein Bilanzsumme über 500 Mio. EUR verbuchen***, Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den ***Anweisungen*** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ***für die freiwillige Anwendung*** von Unternehmen offenzulegen sind, die nicht zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 157
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU werden in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangt, die Unternehmen verpflichten, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über	(14) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU werden in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangt, die Unternehmen verpflichten, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über

die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, und im Bestreben, den Meldeaufwand für Unternehmen in der ***Wertschöpfungskette***, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, sollten die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern, bei Unternehmen in der ***Wertschöpfungskette***, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich bis zu ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen, Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offenzulegen sind, die nicht zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet sind.

die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, und im Bestreben, den Meldeaufwand für Unternehmen in der ***Aktivitätskette***, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, sollten die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern, bei Unternehmen in der ***Aktivitätskette***, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich bis zu ***5 000*** Mitarbeiter beschäftigen ***und Nettoumsatzerlöse von bis zu 1,5 Mrd. EUR erzielen***, Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offenzulegen sind, die nicht zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 158
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU werden in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine	(14) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU werden in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine

Offenlegungen verlangt, die Unternehmen verpflichten, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, und im Bestreben, den Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, sollten die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern, bei Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich bis zu ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen, Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offenzulegen sind, die nicht zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet sind.	Offenlegungen verlangt, die Unternehmen verpflichten, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, und im Bestreben, den Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, sollten die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern, bei Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich bis zu ***500*** Mitarbeiter beschäftigen, Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offenzulegen sind, die nicht zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet sind.

Or. en

Begründung

Wie bereits erwähnt, schaffen wir einen dreistufigen Ansatz mit einem mittleren Umfang von 500 bis 1 000 Mitarbeitern. Dieser Änderungsantrag spiegelt diesen Ansatz in Bezug auf die Obergrenze für die Wertschöpfungskette wider.

Änderungsantrag 159
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU müssen die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung den Schwierigkeiten Rechnung tragen, auf die Unternehmen bei der Erhebung von Informationen von den Akteuren ihrer gesamten Wertschöpfungskette stoßen können. In Kenntnis der jüngsten Versuche von Drittländern, die Weitergabe von Daten aus Drittländern an EU-Unternehmen zu blockieren, gestatten die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen in einem Drittland aufgrund von Rechtsvorschriften eines Drittlands allein durch Übermittlung von Nachhaltigkeitsdaten sanktioniert werden könnte, die nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen durch Standardwerte zu ersetzen. Dieser Standardwert, der aus Sekundärdaten berechnet oder abgeleitet wird, stellt eine Schätzung des Durchschnittswerts eines Indikators für ein bestimmtes Land und einen bestimmten Sektor dar. Wenn solche Standardwerte nicht verfügbar sind, gestatten die Mitgliedstaaten, dass Informationen nicht offengelegt werden, wenn aufgrund der Rechtsvorschriften von Drittländern die Gefahr von Sanktionen besteht.

Or. en

Begründung

Angesichts der jüngsten Versuche ausländischer Rechtsvorschriften, die Weitergabe von Daten aus Nicht-EU-Ländern an Unternehmen in der Union zu blockieren, sind wir der Ansicht, dass es für Unternehmen eine Möglichkeit geben sollte, diese Daten durch Standardwerte zu ersetzen, bei denen es sich um die Schätzung des Durchschnitts eines Indikators für ein bestimmtes Land und einen bestimmten Sektor handelt. Wenn diese Standardwerte nicht verfügbar sind, sollten Unternehmen nicht für die Rechtsvorschriften von

Drittländern verantwortlich sein. Diese Änderung ermöglicht es ihnen daher, diese Informationen nicht offenzulegen, wenn Sanktionen gegen sie verhängt werden könnten.

Änderungsantrag 160
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Gemäß Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU erstellen Unternehmen, die den Anforderungen der Artikel 19a und 29a der genannten Richtlinie unterliegen, ihren Lagebericht oder konsolidierten Lagebericht in dem in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815[11] der Kommission dargelegten elektronischen Berichtsformat und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichtserstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[12], gemäß dem in jener delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen Berichtsformat aus. Um den Unternehmen Klarheit zu verschaffen, sollte präzisiert werden, dass bis zum Erlass solcher Vorschriften über die Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wege einer delegierten Verordnung die Unternehmen nicht zur Auszeichnung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein sollten.	***entfällt***

[11] Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats

(ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).

[12] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj.

Or. en

Änderungsantrag 161
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Gemäß Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU erstellen Unternehmen, die den Anforderungen der Artikel 19a und 29a der genannten Richtlinie unterliegen, ihren Lagebericht oder konsolidierten Lagebericht in dem in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815[11] der Kommission dargelegten elektronischen Berichtsformat und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichtserstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[12], gemäß dem in jener delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen Berichtsformat aus. Um den Unternehmen Klarheit zu verschaffen, ***sollte präzisiert werden, dass bis zum Erlass solcher Vorschriften über die Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wege einer delegierten Verordnung die*** Unternehmen nicht zur Auszeichnung ihrer	(15) Gemäß Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU erstellen Unternehmen, die den Anforderungen der Artikel 19a und 29a der genannten Richtlinie unterliegen, ihren Lagebericht oder konsolidierten Lagebericht in dem in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815[11] der Kommission dargelegten elektronischen Berichtsformat und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichtserstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[12], gemäß dem in jener delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen Berichtsformat aus. Um den Unternehmen Klarheit zu verschaffen, ***sollten*** Unternehmen nicht zur Auszeichnung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein.

Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein ***sollten***.

[11] Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).

[12] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

[11] Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).

[12] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

Or. en

Änderungsantrag 162
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU stellen die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens gemeinsam sicher, dass im Einklang mit den Anforderungen der genannten Richtlinie bestimmte Dokumente erstellt und veröffentlicht werden. Um den	***entfällt***

Unternehmen Flexibilität zu bieten und ihren Meldeaufwand zu verringern, sollte präzisiert werden, dass sich die gemeinsame Verantwortung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens für die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 29d der genannten Richtlinie im Hinblick auf die Digitalisierung des Lageberichts auf dessen Veröffentlichung im einheitlichen elektronischen Format, einschließlich der Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, beschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 163
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU stellen die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens gemeinsam sicher, dass im Einklang mit den Anforderungen der genannten Richtlinie bestimmte Dokumente erstellt und veröffentlicht werden. Um den Unternehmen Flexibilität zu bieten und ihren Meldeaufwand zu verringern, sollte präzisiert werden, dass sich die gemeinsame Verantwortung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens für die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 29d der genannten Richtlinie im Hinblick auf die Digitalisierung des Lageberichts auf dessen Veröffentlichung im einheitlichen elektronischen Format***, einschließlich der Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung,***	(16) Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU stellen die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens gemeinsam sicher, dass im Einklang mit den Anforderungen der genannten Richtlinie bestimmte Dokumente erstellt und veröffentlicht werden. Um den Unternehmen Flexibilität zu bieten und ihren Meldeaufwand zu verringern, sollte präzisiert werden, dass sich die gemeinsame Verantwortung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens für die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 29d der genannten Richtlinie im Hinblick auf die Digitalisierung des Lageberichts auf dessen Veröffentlichung im einheitlichen elektronischen Format beschränkt.

beschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 164
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU stellen die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens gemeinsam sicher, dass im Einklang mit den Anforderungen der genannten Richtlinie bestimmte Dokumente erstellt und veröffentlicht werden. Um den Unternehmen Flexibilität zu bieten und ihren Meldeaufwand zu verringern, sollte präzisiert werden, dass sich die gemeinsame Verantwortung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens für die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 29d der genannten Richtlinie im Hinblick auf die Digitalisierung des Lageberichts auf dessen Veröffentlichung im einheitlichen elektronischen Format, einschließlich der Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, beschränkt.	(16) Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU stellen die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens gemeinsam sicher, dass im Einklang mit den Anforderungen der genannten Richtlinie bestimmte Dokumente erstellt und veröffentlicht werden. Um den Unternehmen Flexibilität zu bieten und ihren Meldeaufwand zu verringern, sollte präzisiert werden, dass sich die gemeinsame Verantwortung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens für die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 29d der genannten Richtlinie im Hinblick auf die Digitalisierung des Lageberichts auf dessen Veröffentlichung im einheitlichen elektronischen Format, einschließlich der Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, beschränkt. ***Die Haftung der Mitglieder der benannten Organe sollte unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Pflichtverletzung anhand des Kriteriums des Verschuldens und einer Beurteilung des Grads des Verschuldens sowie des Grades der Beeinträchtigung der Kennzeichnung im Betrieb des Unternehmens innerhalb der vom Mitgliedstaat frei festgelegten Grenzen beurteilt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 165
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) In Artikel 34 der Richtlinie 2013/34/EU sind die Anforderungen an das Prüfwesen zur Prüfung und Sicherstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt. Um sicherzustellen, dass die Prüfungsanforderungen für mittlere große Unternehmen, die nach den gemäß Artikel 29ba angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung berichten, niedriger sind, sind diese Unternehmen für die ersten beiden Berichtsjahre von den Prüfungsanforderungen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe aa ausgenommen und müssen nach diesen beiden Jahren nur noch alle zwei Jahre die Anforderungen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe aa erfüllen. Darüber hinaus müssen mittlere Unternehmen die Prüfungsanforderungen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe aa nur auf die quantitativen Indikatoren für ihren ersten Bericht anwenden, bevor sie die Prüfungsanforderungen für den gesamten Bericht für die nächsten Berichte aufwenden.

Or. en

Begründung

Audit requirements should be phased-in for the medium-large undertakings, so to considerably lower the cost of compliance. For this reason, we believe there should not be any auditing requirements for the two first years of reporting, and then a full reporting only happening every two years. Furthermore, the first report shall only be audited on quantitative data, before auditing qualitative data in the next reports.

Änderungsantrag 166
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU muss ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen eines Drittlandunternehmens, das in der Union Nettoumsatzerlöse von mehr als 150 Mio. EUR erzielt, oder, falls es ein solches Tochterunternehmen nicht gibt, eine Zweigniederlassung in der Union, die Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt, Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene des Drittland-Mutterunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen. Um eine bessere Abstimmung auf die Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen zu erreichen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760 fallen, sollte der Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse von Drittlandunternehmen von 150 000 000 EUR auf 450 000 000 EUR angehoben werden. Aus Gründen der Kohärenz und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen die Größe, ab der sie in den Anwendungsbereich von Artikel 40a fallen, angepasst werden. Die Größe des Tochterunternehmens sollte die eines großen Unternehmens sein, und die Kriterien für die Nettoumsatzerlöse einer Zweigniederlassung sollten von 40 000 000 EUR auf 50 000 000 EUR angehoben werden, um sie dem Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse großer Unternehmen anzugleichen.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Da der Schwellenwert für die Abdeckung durch die CSRD nicht angehoben werden sollte, sollten auch die Schwellenwerte für Unternehmen aus Drittländern nicht angehoben werden. In der Stellungnahme der EZB zum Omnibus-Vorschlag wird empfohlen, die Umsatzschwellen für Drittlandunternehmen nicht zu ändern.

Änderungsantrag 167
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU muss ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen eines Drittlandunternehmens, das in der Union Nettoumsatzerlöse von mehr als 150 Mio. EUR erzielt, oder, falls es ein solches Tochterunternehmen nicht gibt, eine Zweigniederlassung in der Union, die Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt, Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene des Drittland-Mutterunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen. Um eine bessere Abstimmung auf die Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen zu erreichen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760 fallen, sollte der Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse von Drittlandunternehmen von 150 000 000 EUR auf 450 000 000 EUR angehoben werden. Aus Gründen der Kohärenz und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen die Größe, ab der sie in den Anwendungsbereich von	***entfällt***

Artikel 40a fallen, angepasst werden. Die Größe des Tochterunternehmens sollte die eines großen Unternehmens sein, und die Kriterien für die Nettoumsatzerlöse einer Zweigniederlassung sollten von 40 000 000 EUR auf 50 000 000 EUR angehoben werden, um sie dem Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse großer Unternehmen anzugleichen.

Or. en

Änderungsantrag 168
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU muss ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen eines Drittlandunternehmens, das in der Union Nettoumsatzerlöse von mehr als 150 Mio. EUR erzielt, oder, falls es ein solches Tochterunternehmen nicht gibt, eine Zweigniederlassung in der Union, die Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt, Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene des Drittland-Mutterunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen. Um eine bessere Abstimmung auf die Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen zu erreichen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760 fallen, sollte der Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse von Drittlandunternehmen von 150 000 000 EUR auf 450 000 000 EUR angehoben werden. Aus Gründen der Kohärenz und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte für Tochterunternehmen und	***entfällt***

Zweigniederlassungen die Größe, ab der sie in den Anwendungsbereich von Artikel 40a fallen, angepasst werden. Die Größe des Tochterunternehmens sollte die eines großen Unternehmens sein, und die Kriterien für die Nettoumsatzerlöse einer Zweigniederlassung sollten von 40 000 000 EUR auf 50 000 000 EUR angehoben werden, um sie dem Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse großer Unternehmen anzugleichen.

Or. en

Änderungsantrag 169
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU muss ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen eines Drittlandunternehmens, das in der Union Nettoumsatzerlöse von mehr als ***150 Mio. EUR*** erzielt, ***oder, falls es ein solches Tochterunternehmen nicht gibt, eine Zweigniederlassung in der Union, die Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt,*** Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene des Drittland-Mutterunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen. Um eine bessere Abstimmung auf die Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen zu erreichen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760 fallen, sollte der Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse von Drittlandunternehmen von 150 000 000 EUR auf ***450 000 000 EUR*** angehoben werden. Aus Gründen der Kohärenz und zur Verringerung des	(17) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU muss ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen ***oder eine Zweigniederlassung*** eines Drittlandunternehmens, das in der Union Nettoumsatzerlöse von mehr als ***500 000 000 EUR*** erzielt, Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene des Drittland-Mutterunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen. Um eine bessere Abstimmung auf die Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen zu erreichen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760 fallen, sollte der Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse von Drittlandunternehmen von 150 000 000 EUR auf ***1 000 000 000 EUR*** angehoben werden. Aus Gründen der Kohärenz und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen die Größe, ab der

Verwaltungsaufwands sollte für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen die Größe, ab der sie in den Anwendungsbereich von Artikel 40a fallen, angepasst werden. Die Größe des Tochterunternehmens ***sollte die eines großen Unternehmens sein,*** und ***die Kriterien für die Nettoumsatzerlöse einer*** Zweigniederlassung sollten von 40 000 000 EUR auf ***50 000 000 EUR*** angehoben werden***, um sie dem Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse großer Unternehmen anzugleichen***.

sie in den Anwendungsbereich von Artikel 40a fallen, angepasst werden. Die Größe des Tochterunternehmens und ***der*** Zweigniederlassung sollten von 40 000 000 EUR auf ***1 000 000 000 EUR*** angehoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 170
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU muss ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen eines Drittlandunternehmens, das in der Union Nettoumsatzerlöse von mehr als 150 Mio. EUR erzielt, oder, falls es ein solches Tochterunternehmen nicht gibt, eine Zweigniederlassung in der Union, die Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt, Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene des Drittland-Mutterunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen. Um eine bessere Abstimmung auf die Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen zu erreichen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760 fallen, sollte der Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse von Drittlandunternehmen von 150 000 000 EUR auf ***450 000 000 EUR***	(17) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU muss ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen eines Drittlandunternehmens, das in der Union Nettoumsatzerlöse von mehr als 150 Mio. EUR erzielt, oder, falls es ein solches Tochterunternehmen nicht gibt, eine Zweigniederlassung in der Union, die Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt, Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene des Drittland-Mutterunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen. Um eine bessere Abstimmung auf die Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen zu erreichen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760 fallen, sollte der Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse von Drittlandunternehmen von 150 000 000 EUR auf ***2 000 000 000 EUR***

angehoben werden. Aus Gründen der Kohärenz und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen die Größe, ab der sie in den Anwendungsbereich von Artikel 40a fallen, angepasst werden. Die Größe des Tochterunternehmens sollte die eines großen Unternehmens sein, und die Kriterien für die Nettoumsatzerlöse einer Zweigniederlassung sollten von 40 000 000 EUR auf ***50 000 000 EUR*** angehoben werden, um sie dem Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse großer Unternehmen anzugleichen.

angehoben werden. Aus Gründen der Kohärenz und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen die Größe, ab der sie in den Anwendungsbereich von Artikel 40a fallen, angepasst werden. Die Größe des Tochterunternehmens sollte die eines großen Unternehmens sein, und die Kriterien für die Nettoumsatzerlöse einer Zweigniederlassung sollten von 40 000 000 EUR auf ***500 000 000 EUR*** angehoben werden, um sie dem Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse großer Unternehmen anzugleichen.

Or. en

Änderungsantrag 171
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU muss ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen eines Drittlandunternehmens, das in der Union Nettoumsatzerlöse von mehr als 150 Mio. EUR erzielt, oder, falls es ein solches Tochterunternehmen nicht gibt, eine Zweigniederlassung in der Union, die Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt, Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene des Drittland-Mutterunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen***. Um eine bessere Abstimmung auf die Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen zu erreichen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760 fallen, sollte der Schwellenwert für die*** Nettoumsatzerlöse ***von***	(17) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU muss ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen eines Drittlandunternehmens, das in der Union Nettoumsatzerlöse von mehr als 150 Mio. EUR erzielt, oder, falls es ein solches Tochterunternehmen nicht gibt, eine Zweigniederlassung in der Union, die Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt, Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene des Drittland-Mutterunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen***, sofern das Drittlandunternehmen auf Gruppenebene in den beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Union jeweils Nettoumsatzerlöse von mehr als 150 Mio. EUR erzielt hat***. Aus Gründen der Kohärenz und zur

Drittlandunternehmen von 150 000 000 EUR auf 450 000 000 EUR angehoben werden. Aus Gründen der Kohärenz und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen die Größe, ab der sie in den Anwendungsbereich von Artikel 40a fallen, angepasst werden. Die Größe des Tochterunternehmens sollte die eines großen Unternehmens sein, und die Kriterien für die Nettoumsatzerlöse einer Zweigniederlassung sollten von 40 000 000 EUR auf 50 000 000 EUR angehoben werden, um sie dem Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse großer Unternehmen anzugleichen.

Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen die Größe, ab der sie in den Anwendungsbereich von Artikel 40a fallen, angepasst werden. Die Größe des Tochterunternehmens sollte die eines großen Unternehmens sein, und die Kriterien für die Nettoumsatzerlöse einer Zweigniederlassung sollten von 40 000 000 EUR auf 50 000 000 EUR angehoben werden, um sie dem Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse großer Unternehmen anzugleichen. ***Da die in Artikel 29b festgelegten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vereinfacht werden und um gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU- und Nicht-EU-Unternehmen beizubehalten, enthält Artikel 40a Verpflichtungen für Gruppen aus Drittländern, nach den in Artikel 29b festgelegten Standards zu berichten, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen: i) eine Präsenz in der EU über mindestens ein Tochterunternehmen, entweder ein großes oder ii) falls es kein Tochterunternehmen gibt, eine Zweigniederlassung mit einem Nettoumsatz von 50 Mio. EUR zur Angleichung an die Nettoumsatzschwelle für große Unternehmen und iii) der Nettoumsatz auf Gruppenebene des obersten Mutterunternehmens übersteigt in jedem der letzten beiden aufeinanderfolgenden Jahre 150 Mio. EUR, die in der Union erzielt wurden.***

Or. en

Begründung

To preserve a level playing-field between EU and non-EU companies, we believe that the threshold of turnover should be lowered to EUR 150 million in the European Union to trigger a consolidated report under article 40(a) for third-country companies. Moreover, as the ESRS will be considerably simplified and as the European companies have to report under the ESRS for the worldwide activities, we propose to level the playing-field with third-country companies and have them report under the ESRS.

Änderungsantrag 172
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gestrichen werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 173
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1	(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1

der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich ***große*** Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gestrichen werden.

der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***10 000*** Beschäftigten und ***entweder Nettoumsatzerlösen von mehr als 2 Mrd. EUR oder einer Bilanzsumme von mehr als 500 Mio. EUR*** während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 174
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung	(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung

erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich ***große*** Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gestrichen werden.

erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***5 000*** Beschäftigten ***und Nettoumsatzerlösen von mehr als 1,5 Mrd. EUR*** während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 175
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf	(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***10 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf

konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gestrichen werden.

konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 176
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich große Unternehmen ***mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres*** beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gestrichen werden.	(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich große Unternehmen beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 177
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gestrichen werden.	(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***500*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gestrichen werden.

Or. en

Begründung

Wie bereits erwähnt, schaffen wir einen dreistufigen Ansatz mit einem mittleren Umfang von 500 bis 1 000 Mitarbeitern. This amendment reflects this approach.

Änderungsantrag 178
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen gestrichen werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 179
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach	(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach

Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich ***große*** Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen gestrichen werden.

Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***10 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres ***und entweder Nettoumsatzerlösen von mehr als 2 Mrd. EUR oder einer Bilanzsumme von mehr als 500 Mio. EUR*** im Durchschnitt des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 180
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich	(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich

große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen gestrichen werden.	Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***5 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres ***und Nettoumsatzerlösen von mehr als 1,5 Mrd. EUR*** im Durchschnitt des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 181
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere	(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***10 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere

Unternehmen gestrichen werden.	Unternehmen gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 182
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich große Unternehmen ***mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres*** beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen gestrichen werden.	(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich große Unternehmen beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 183
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen gestrichen werden.	(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***500*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen gestrichen werden.

Or. en

Begründung

Wie bereits erwähnt, schaffen wir einen dreistufigen Ansatz mit einem mittleren Umfang von 500 bis 1 000 Mitarbeitern. This amendment reflects this approach.

Änderungsantrag 184
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Die Berichterstattungsanforderungen sind oft komplex und ressourcenintensiv, bieten aber nicht immer einen ausreichenden direkten Mehrwert für die Ziele der Richtlinien. Zu den wichtigsten Herausforderungen gehören übermäßiger erläuternder Text, begrenzte Interoperabilität mit globalen Berichterstattungsstandards und wiederholte Anfragen nach denselben Daten über mehrere Berichterstattungspflichten hinweg. Daher sollte die EFRAG den ESRS erheblich straffen, indem sie die Anzahl der Datenpunkte um mindestens die Hälfte reduziert. Ferner sollte die EFRAG quantitative Datenpunkte wählen, da qualitative Datenpunkte kaum einen Vergleich der ESRS-Engagements von Unternehmen ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 185
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Im Zusammenhang mit dieser Richtlinie und laufenden und künftigen Vereinfachungsinitiativen muss für Kohärenz zwischen der Offenlegung von Informationen, die Unternehmen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2464 offenlegen müssen, und den Informationen Sorge getragen werden, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um den Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2019/2088 nachzukommen. Darüber hinaus lässt diese Richtlinie andere

Berichterstattungspflichten nach europäischen Rechtsvorschriften, wie z. B. sektorspezifische Verordnungen und Verordnungen über Finanzdienstleistungen, unberührt.

Or. en

Begründung

Bei den Vereinfachungsbemühungen sollte der in Europa bestehenden Wertschöpfungskette der Berichterstattung Rechnung getragen werden. Die Daten werden von Anlegern, Banken, Versicherern und Finanzinstituten für ihre eigene Berichterstattung benötigt, da sie wissen müssen, was die Faktoren sind, die bestimmen, wo sie investieren.

Änderungsantrag 186
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten nicht über die genannte Richtlinie hinausgehen, und um eine Fragmentierung des Regelungsumfeld und damit verbundene Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten die auf eine vollständige Harmonisierung abzielenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 um Bestimmungen zur Regelung der Kernaspekte des Due-Diligence-Prozesses ergänzt werden. Dies umfasst insbesondere die Ermittlungspflicht, die Pflicht zur	***entfällt***

Bewältigung negativer Auswirkungen, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, die Pflicht, in bestimmten Fällen Interessenträgern einzubeziehen, und die Pflicht, einen Beschwerde- und Meldemechanismus vorzusehen. Gleichzeitig sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, strengere oder spezifischere Bestimmungen zu anderen Aspekten einzuführen, auch zur Bewältigung neu auftretender Risiken im Zusammenhang mit neuen Produkten oder Dienstleistungen.

Or. en

Änderungsantrag 187
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten nicht über die genannte Richtlinie hinausgehen, und um eine Fragmentierung des Regelungsumfeld und damit verbundene Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten die auf eine vollständige Harmonisierung abzielenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 um Bestimmungen zur Regelung der Kernaspekte des Due-Diligence-Prozesses ergänzt werden. Dies	***entfällt***

umfasst insbesondere die Ermittlungspflicht, die Pflicht zur Bewältigung negativer Auswirkungen, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, die Pflicht, in bestimmten Fällen Interessenträgern einzubeziehen, und die Pflicht, einen Beschwerde- und Meldemechanismus vorzusehen. Gleichzeitig sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, strengere oder spezifischere Bestimmungen zu anderen Aspekten einzuführen, auch zur Bewältigung neu auftretender Risiken im Zusammenhang mit neuen Produkten oder Dienstleistungen.

Or. en

Änderungsantrag 188
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ***nicht über die genannte Richtlinie hinausgehen, und um eine Fragmentierung des Regelungsumfeld und damit verbundene Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden***, sollten die auf eine ***vollständige*** Harmonisierung abzielenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 ***um Bestimmungen zur Regelung der Kernaspekte des Due-***	(20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ***im Einklang mit international bewährten Verfahren weiterhin einen besseren Schutz der Umwelt und der Menschenrechte anstreben können***, sollten die auf eine Harmonisierung abzielenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 ***nicht*** ergänzt werden. ***Es*** sollte den Mitgliedstaaten gestattet sein, strengere oder spezifischere Bestimmungen

Diligence-Prozesses ergänzt werden. ***Dies umfasst insbesondere die Ermittlungspflicht, die Pflicht zur Bewältigung negativer Auswirkungen, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, die Pflicht, in bestimmten Fällen Interessenträgern einzubeziehen, und die Pflicht, einen Beschwerde- und Meldemechanismus vorzusehen. Gleichzeitig*** sollte ***es*** den Mitgliedstaaten gestattet sein, strengere oder spezifischere Bestimmungen ***zu anderen Aspekten*** einzuführen, auch zur Bewältigung neu auftretender Risiken im Zusammenhang mit neuen Produkten oder Dienstleistungen.

einzuführen, auch zur Bewältigung neu auftretender Risiken im Zusammenhang mit neuen Produkten oder Dienstleistungen.

Or. fr

Begründung

Der ursprüngliche Anwendungsbereich der CSDDD war zwar ein wichtiger erster Schritt zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht von Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt, weicht aber immer noch von den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ab. Die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, sich in Bezug auf bestimmte Aspekte der Richtlinie zu verbessern, sollte daher nicht weiter eingeschränkt werden.

Änderungsantrag 189
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten nicht über die genannte	(20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten nicht über die genannte

Richtlinie hinausgehen, und um eine Fragmentierung des Regelungsumfeld und damit verbundene Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten die auf eine vollständige Harmonisierung abzielenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 um Bestimmungen zur Regelung der Kernaspekte des Due-Diligence-Prozesses ergänzt werden. ***Dies umfasst insbesondere die Ermittlungspflicht, die Pflicht zur Bewältigung negativer Auswirkungen, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, die Pflicht, in bestimmten Fällen Interessenträgern einzubeziehen, und die Pflicht, einen Beschwerde- und Meldemechanismus vorzusehen. Gleichzeitig sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, strengere oder spezifischere Bestimmungen zu anderen Aspekten einzuführen, auch zur Bewältigung neu auftretender Risiken im Zusammenhang mit neuen Produkten oder Dienstleistungen.***

Richtlinie hinausgehen, und um eine Fragmentierung des Regelungsumfelds und damit verbundene Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten die auf eine vollständige Harmonisierung abzielenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 um ***alle*** Bestimmungen zur Regelung der Kernaspekte des Due-Diligence-Prozesses ergänzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 190
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten nicht über die genannte Richtlinie hinausgehen, und um eine	(20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ***keine gegensätzlichen Bestimmungen zu der genannten***

Fragmentierung des Regelungsumfeld und damit verbundene Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten die auf eine vollständige Harmonisierung abzielenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 um Bestimmungen zur Regelung der Kernaspekte des Due-Diligence-Prozesses ergänzt werden. Dies umfasst insbesondere die Ermittlungspflicht, die Pflicht zur Bewältigung negativer Auswirkungen, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, die Pflicht, in bestimmten Fällen Interessenträgern einzubeziehen, und die Pflicht, einen Beschwerde- und Meldemechanismus vorzusehen. Gleichzeitig sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, ***strengere oder spezifischere*** Bestimmungen ***zu anderen Aspekten einzuführen, auch zur Bewältigung neu auftretender Risiken im Zusammenhang mit neuen Produkten oder Dienstleistungen***.

Richtlinie ***festlegen***, und um eine Fragmentierung des Regelungsumfeld und damit verbundene Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten die auf eine vollständige Harmonisierung abzielenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 um Bestimmungen zur Regelung der Kernaspekte des Due-Diligence-Prozesses ergänzt werden. Dies umfasst insbesondere die Ermittlungspflicht, die Pflicht zur Bewältigung negativer Auswirkungen, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, die Pflicht, in bestimmten Fällen Interessenträgern einzubeziehen, und die Pflicht, einen Beschwerde- und Meldemechanismus vorzusehen. Gleichzeitig sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, ***strenge oder weniger spezifischere*** Bestimmungen einzuführen, ***die für die Anpassung an die Sorgfaltspflichten der örtlichen Gegebenheiten, die makroökonomische Situation und die Wirtschaftspolitik des Mitgliedstaats, insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten des Handels und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, notwendig sind***.

Or. en

Änderungsantrag 191
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Raphaël Glucksmann, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2	(20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2

und Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten nicht über die genannte Richtlinie hinausgehen, und um eine Fragmentierung des Regelungsumfeld und damit verbundene Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten die auf eine vollständige Harmonisierung abzielenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 um Bestimmungen zur Regelung der Kernaspekte des Due-Diligence-Prozesses ergänzt werden. Dies umfasst insbesondere die ***Ermittlungspflicht, die*** Pflicht zur Bewältigung negativer Auswirkungen, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen***, die Pflicht, in bestimmten Fällen Interessenträgern einzubeziehen, und die Pflicht, einen Beschwerde- und Meldemechanismus vorzusehen***. Gleichzeitig sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, strengere oder spezifischere Bestimmungen zu anderen Aspekten einzuführen, auch zur Bewältigung neu auftretender Risiken ***im Zusammenhang mit neuen*** Produkten ***oder*** Dienstleistungen.

und Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten nicht über die genannte Richtlinie hinausgehen, und um eine Fragmentierung des Regelungsumfeld und damit verbundene Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten die auf eine vollständige Harmonisierung abzielenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 um Bestimmungen zur Regelung der Kernaspekte des Due-Diligence-Prozesses ergänzt werden. Dazu gehören insbesondere die Pflichten zur Bekämpfung negativer Auswirkungen, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen. Gleichzeitig sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, strengere oder spezifischere Bestimmungen zu anderen Aspekten einzuführen, auch zur Bewältigung neu auftretender Risiken***, spezifischer Auswirkungen,*** Produkten***,*** Dienstleistungen ***oder Situationen***.

Or. en

Änderungsantrag 192
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt	***entfällt***

erfüllen. Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken. Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach Erfassung ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen. Liegen den Unternehmen jedoch plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind objektive Informationen, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine eingehende Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die eingehende Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten

Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 193
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. ***Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken. Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach Erfassung***	(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. ***Um*** jedoch ***das Ziel der Europäischen Kommission zu erreichen, nämlich das Regelungsumfeld zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für europäische Unternehmen um mindestens 25 % und für KMU um 35 % zu verringern, sollte die Richtlinie (EU) 2024/1760 aufgehoben werden. Außerdem sind viele Berichterstattungspflichten*** in der gesamten Tätigkeitskette ***bereits durch die CSRD-Berichterstattung abgedeckt.***

ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen. Liegen den Unternehmen jedoch ***plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind*** objektive Informationen***, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine eingehende Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die eingehende Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich***

Daher würde die Aufhebung der Richtlinie (EU) 2024/1760 dazu beitragen, eine doppelte Berichterstattung zu vermeiden.

Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt ***bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert,*** in der gesamten Aktivitätskette ***nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 194
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. ***Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken. Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach Erfassung ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen. Liegen den Unternehmen*** jedoch ***plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie***	(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. ***Um*** jedoch ***das Ziel der Europäischen Kommission zu erreichen, nämlich das Regelungsumfeld zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für europäische Unternehmen um mindestens 25 % und für KMU um 35 % zu verringern, sollte die Richtlinie (EU) 2024/1760 aufgehoben werden. Außerdem sind viele Berichterstattungspflichten*** in der gesamten Tätigkeitskette ***bereits durch die CSRD-Berichterstattung abgedeckt. Daher würde die Aufhebung der Richtlinie (EU) 2024/1760 dazu beitragen, eine doppelte Berichterstattung zu vermeiden***.

ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind objektive Informationen***, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine eingehende Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die eingehende Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der*** Umwelt ***bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert,*** in der gesamten Aktivitätskette ***nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird***.

Änderungsantrag 195
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um ***den Aufwand für*** Unternehmen***, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern***, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht ***generell*** auf die ***eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken. Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach Erfassung ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen. Liegen den Unternehmen jedoch plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind objektive Informationen, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B.***	(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um ***eine umfassende risikobasierte Sorgfaltspflicht zu gewährleisten, bei der Probleme entlang der Lieferketten der*** Unternehmen ***angemessen angegangen werden***, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht auf die ***gesamte Wertschöpfungskette erstrecken***. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.

aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine eingehende Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die eingehende Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.

Or. fr

Begründung

Verletzungen der Menschenrechte und Umweltschäden treten höchstwahrscheinlich weiter unten in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens und nicht unter den direkten Geschäftspartnern („Tier 1“) auf. Ein Ansatz für die gesamte Lieferkette ist der Grundsatz der Sorgfaltspflicht.

Änderungsantrag 196
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Raphaël Glucksmann, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um ***den Aufwand für Unternehmen, die*** dieser Verpflichtung ***nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken. Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach Erfassung ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen. Liegen den Unternehmen jedoch plausible*** Informationen ***vor,*** die ***auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind objektive Informationen, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien***	(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um ***die Einhaltung*** dieser Verpflichtung ***zu erleichtern***, ***werden in dieser Richtlinie die Informationsquellen festgelegt***, ***auf die sich*** die Unternehmen ***zunächst bei ihrem Scoping stützen sollten***.

oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine eingehende Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen ***die eingehende Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf*** ihre direkten ***Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 197
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie	(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie

(EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. ***Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken.*** Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach ***Erfassung*** ihrer Tätigkeitsketten ***lediglich*** dazu verpflichtet sein, ***ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden*** Bewertung ***zu unterziehen. Liegen den Unternehmen jedoch plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken***. ***Plausible Informationen sind objektive Informationen, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine eingehende Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die eingehende Bewertung negativer*** Auswirkungen ***nicht auf ihre direkten Geschäftspartner***

(EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach ***dem Scoping*** ihrer Tätigkeitsketten ***zur Ermittlung allgemeiner Bereiche, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten sind***, dazu verpflichtet sein, ***eine eingehende*** Bewertung ***nur dort vorzunehmen, wo solche*** Auswirkungen festgestellt ***wurden***.

beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt ***gelten***. ***Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 198
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht ***generell auf die eigene*** Geschäftstätigkeit ***des Unternehmens***, ***die*** Geschäftstätigkeit ***seiner*** Tochterunternehmen und ***die seiner***	(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte die erforderliche Sorgfaltspflicht ***nicht mehr mit einem Feststellungsverfahren einschließlich einer umfassenden Erfassung ihrer gesamten***

direkten Geschäftspartner ***(„Tier 1“) beschränken***. ***Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach Erfassung ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen***. ***Liegen den Unternehmen jedoch plausible*** Informationen ***vor, die auf negative*** Auswirkungen ***auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken***. ***Plausible Informationen sind objektive Informationen, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche*** Informationen ***vorliegen,*** sollte es eine eingehende Prüfung vornehmen. ***Zudem sollten*** Unternehmen ***die eingehende Bewertung*** negativer Auswirkungen ***nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen***. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Geschäftstätigkeit, ***der*** Geschäftstätigkeit ***ihrer*** Tochterunternehmen und***, soweit sie mit ihrer Tätigkeitskette in Verbindung stehen, der ihrer*** Geschäftspartner ***beginnen, sondern mit einem Scoping davon***. ***Dieses Scoping sollte risikobasiert sein und sich nur auf Informationen stützen, die das Unternehmen selbst beschaffen kann, z. B. vertragliche Informationen, öffentlich zugängliche Informationen, im Rahmen von Multi-Stakeholder-Initiativen erhobene Informationen, sektorbezogenes Wissen, von Interessenträgern übermittelte Informationen im Sinne dieser Richtlinie. Liegen dem Unternehmen nach dem Scoping*** Informationen ***vor, die auf die Wahrscheinlichkeit*** negativer Auswirkungen ***hindeuten***, sollte es eine eingehende Prüfung ***des Vorgangs bzw. der Vorgänge*** vornehmen, ***bei denen der Verdacht auf negative Auswirkungen besteht***. ***Diese Bewertung sollte sich sowohl auf leicht verfügbare Informationen stützen, die die*** Unternehmen ***selbst beschaffen können, als auch auf Informationen, die sie von ihren Tochtergesellschaften, Geschäftspartnern oder Interessengruppen erhalten***. ***Der Hauptunterschied zwischen der ersten Phase des Scopings und der zweiten Phase der eingehenden Bewertung ist der Grad der Interaktion mit den Geschäftspartnern***. ***Für das Scoping sind keine, für die eingehende Bewertung einige erforderlich. Die eingehende Bewertung sollte schrittweise über die ersten Stufen hinaus erweitert werden und dem Schweregrad oder der Wahrscheinlichkeit der*** negativen Auswirkungen ***angemessen sein***. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. ***Kann ein Unternehmen keine Informationen einholen, weil ein Geschäftspartner nicht ermittelt werden kann oder weil ein***

Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.	***Geschäftspartner während der eingehenden Prüfung nicht auf wiederholte Anfragen reagiert hat, so geht das Unternehmen davon aus, dass eine potenzielle negative Auswirkung ermittelt wurde. In der Zwischenzeit kann das Unternehmen die Aufsichtsbehörden benachrichtigen und sich beraten lassen***. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.

Or. en

Begründung

Based on risk-based approach we set up a three stages approach : 1/ A scoping exercise where risks are identified based on information the company can obtain on their own. 2/ Based on this scoping, an in-depth assessment takes place based, this time, on information the company can gather contacting their business partners, direct or indirect. This assessment must be gradual and proportionate, extending from tier to tier. 3/ If after this assessment, the information cannot be obtain a potential risk must be deemed identifiable and the next stage of the due diligence process must be triggered (preventing an adverse impact) with the last identifiable link of the chain. Meanwhile, the company can notify the supervisory authority to prove its good faith and seek guidance.

Änderungsantrag 199
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß ***Artikel 5*** der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe	(21) Gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte

eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens***, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“)*** beschränken. ***Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach Erfassung ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen. Liegen den Unternehmen jedoch plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind objektive Informationen, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine eingehende Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die eingehende Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu**

Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens beschränken***, und zwar unter Berücksichtigung seiner spezifischen Merkmale, seines operativen und strategischen Umfelds, der Notwendigkeit der Bewahrung der Wettbewerbsfähigkeit als inhärente Eigenschaft des Unternehmertums und unabdingbare Voraussetzung für*** das Bestehen ***eines Unternehmens***.

dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen ***negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 200
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken. Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen	(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken. Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen

nach Erfassung ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen. ***Liegen den Unternehmen jedoch plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind objektive Informationen, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine eingehende Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die eingehende Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich***

nach Erfassung ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen.

Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 201
Javier Zarzalejos, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken. Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach Erfassung ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen. Liegen den Unternehmen jedoch plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind objektive Informationen, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender	(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken. Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach Erfassung ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen. Liegen den Unternehmen jedoch plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, ***oder wenn ihr indirekter Geschäftspartner in einem Risikosektor oder einem geografischen Risikogebiet tätig ist,*** sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind objektive

Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine eingehende Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die eingehende Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.

Informationen, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. ***Bei einem Risikosektor bzw. einem geografischen Risikogebiet handelt es sich um einen Wirtschaftszweig bzw. ein Gebiet, in dem systematische und weitverbreitete Verstöße gegen die Menschenrechte und die ökologische Sorgfaltspflicht auftreten.*** Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen ***oder sein indirekter Geschäftspartner in einem geografischen Risikogebiet tätig ist***, sollte es eine eingehende Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die eingehende Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette

nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 202
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken. Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach Erfassung ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen. Liegen den Unternehmen jedoch plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind objektive Informationen, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden**,**	(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken. Folglich sollten Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen nach Erfassung ihrer Tätigkeitsketten lediglich dazu verpflichtet sein, ihre direkten Geschäftspartner einer eingehenden Bewertung zu unterziehen. Liegen den Unternehmen jedoch plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind objektive Informationen, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden

in seinem Besitz befindliche Informationen ***(z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten*** im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine eingehende Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die eingehende Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.	***oder*** in seinem Besitz befindliche Informationen im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine eingehende Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die eingehende Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die eingehende Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.

Or. it

Begründung

Der Wortlaut dieses Teils des Textes erscheint irreführend und zu allgemein.

Änderungsantrag 203
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf die in den freiwilligen Standards nach Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2013/34/EU spezifizierten Informationen beschränken, es sei denn, sie benötigen für die Erfassung zusätzliche Informationen und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Der freiwillige KMU-Standard wurde für KMU und nicht für Unternehmen mit 250 bis 1000 Beschäftigten konzipiert. Er wurde für diese größeren Unternehmen nicht getestet. Zweck des freiwilligen KMU-Standards war es, eine Grundlage für Datenanfragen von KMU zu schaffen, indem grundlegende ESG-Daten, die für alle KMU relevant sind, im Einzelnen aufgeführt werden, und nicht, die Art der Informationen, die angefordert werden können, einzuschränken.

Änderungsantrag 204
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf	***entfällt***

die in den freiwilligen Standards nach Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2013/34/EU spezifizierten Informationen beschränken, es sei denn, sie benötigen für die Erfassung zusätzliche Informationen und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 205
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Raphaël Glucksmann, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf die in den freiwilligen Standards nach Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2013/34/EU spezifizierten Informationen beschränken, es sei denn, sie benötigen für die Erfassung zusätzliche Informationen und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 206
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu ***begrenzen***, sollten große Unternehmen ***Informationsersuchen auf die in den freiwilligen Standards nach Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2013/34/EU spezifizierten Informationen beschränken, es sei denn, sie benötigen für die Erfassung zusätzliche Informationen und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten***.	(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu ***beseitigen***, sollten große Unternehmen ***sie nicht um Informationen ersuchen***.

Or. en

Änderungsantrag 207
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um ***bei der Erfassung der Wertschöpfungskette*** zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten ***große*** Unternehmen ***Informationsersuchen auf*** die in den freiwilligen Standards ***nach Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2013/34/EU*** spezifizierten Informationen ***beschränken***, ***es sei denn, sie benötigen für die Erfassung zusätzliche*** Informationen ***und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten***.	(22) Um ***beim Scoping der Tätigkeitskette*** zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten ***die in den Anwendungsbereich fallenden*** Unternehmen ***nicht versuchen***, Informationen ***von ihren Geschäftspartnern zu erhalten, sondern sich nur auf Informationen stützen, die bereits in angemessener Weise verfügbar sind, wie öffentlich bekannte Informationen, Informationen aus Recherchen und Informationen, die durch frühere Zusammenarbeit***

gewonnen wurden. Informationen auf Unternehmensebene sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht relevant, ebenso wenig wie die Kommunikation mit Geschäftspartnern. Solche Informationen sollten nur unter bestimmten Bedingungen für weitere Bewertungen eingeholt werden können. In einem solchen Fall sollte es möglich sein, von direkten Geschäftspartnern mit weniger als 5 000 Beschäftigten und einem Nettoumsatzerlös von mehr als 1,5 Mrd. EUR Informationen einzuholen, die über die in den freiwilligen Standards spezifizierten Informationen ***hinausgehen, und zwar nur dann, wenn diese Informationen nach einem risikobasierten Ansatz angesichts von Hinweisen auf tatsächliche negative Auswirkungen erforderlich sind oder weil die Standards die relevanten Auswirkungen nicht abdecken und wenn diese zusätzlichen*** Informationen ***nicht auf andere Weise, hauptsächlich aus bestehenden oder sekundären Quellen, in zumutbarer Weise beschafft werden können. Das Gleiche sollte gelten, wenn Unternehmen verpflichtet sind, über ihre direkten Geschäftspartner hinaus zu schauen, weil sie über plausible*** Informationen ***verfügen, die auf eine negative Auswirkung auf der Ebene eines indirekten Geschäftspartners hinweisen. Um die Einhaltung der Vorschriften für Unternehmen und die relevanten Geschäftspartner zu erleichtern, sollte es möglich sein, die erforderlichen Informationen einzeln oder gemeinsam einzuholen***.

Or. en

Änderungsantrag 208
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf die in den freiwilligen ***Standards*** nach Artikel ***29a*** der Richtlinie (EU) 2013/34/EU spezifizierten Informationen beschränken***, es sei denn, sie benötigen für die Erfassung zusätzliche Informationen und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten***.	(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf die in den freiwilligen ***unverbindlichen Anweisungen*** nach Artikel ***29ca*** der Richtlinie (EU) 2013/34/EU spezifizierten Informationen beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 209
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf ***die in den freiwilligen Standards nach Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2013/34/EU spezifizierten Informationen*** beschränken***, es sei denn, sie benötigen für die Erfassung zusätzliche Informationen und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten***.	(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf ***Geschäftsbeziehungen beschränken, wo diese im Rahmen der eingehenden Bewertung (nicht für Scoping-Zwecke) erforderlich sind, wenn die Auswirkungen als am schwerwiegendsten und am wahrscheinlichsten erachtet wurden. Unternehmen sollten nur dann verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Abschwächung, Beendigung oder Minimierung einer negativen Auswirkung zu ergreifen, wenn das Unternehmen die***

Auswirkung selbst verursacht oder mitverursacht hat.

Or. en

Änderungsantrag 210
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf die in den freiwilligen Standards nach Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU spezifizierten Informationen beschränken***, es sei denn, sie benötigen für die Erfassung zusätzliche Informationen und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten***.	(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf die in den freiwilligen Standards nach Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU spezifizierten Informationen beschränken.

Or. it

Begründung

Der Vorschlag eröffnet die Möglichkeit, zusätzliche Daten über den VSME-Standard hinaus anzufordern, wenn dies angesichts potenzieller negativer Auswirkungen notwendig ist oder relevante Auswirkungen nicht durch den VSME-Standard abgedeckt sind und Informationen nicht auf andere Weise eingeholt werden können. Die Verankerung des Umfangs an Informationen, die von Kleinstunternehmen und KMU angefordert werden können, im VSME-Standard gewährt kleineren Unternehmen eine grundlegende Garantie gegen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand. Die genannte Ausnahme sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 211
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um bei ***der Erfassung der Wertschöpfungskette*** zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf die in den freiwilligen Standards nach Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2013/34/EU spezifizierten Informationen beschränken, es sei denn, sie benötigen für die ***Erfassung*** zusätzliche Informationen und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten.	(22) Um bei der ***eingehenden Prüfung*** zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf die in den freiwilligen Standards nach Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2013/34/EU spezifizierten Informationen beschränken, es sei denn, sie benötigen für die ***eingehende Prüfung*** zusätzliche Informationen und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten.

Or. en

Begründung

In unserem Ansatz erfordert die erste Stufe (Scoping) keine Interaktion mit Entitäten außerhalb des Unternehmens, so dass die Obergrenze für Wertschöpfungsketten (Value Chain Cap) nur für die zweite Stufe, die eingehende Prüfung (In-Depth-Assessment) sinnvoll ist.

Änderungsantrag 212
Billy Kelleher, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf die in den freiwilligen Standards nach Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2013/34/EU spezifizierten Informationen beschränken, es sei denn, sie benötigen für	(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf die in den freiwilligen Standards nach Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2013/34/EU spezifizierten Informationen beschränken, es sei denn, sie benötigen für

die Erfassung zusätzliche Informationen und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten.	die Erfassung zusätzliche Informationen und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten. ***Wenn ein großes Unternehmen ein Produkt oder eine Dienstleistung erwirbt, das bzw. die gemäß der Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU im Hinblick auf die Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch einen besseren Schutz vor unlauteren Praktiken und durch bessere Informationen nachweislich hervorragende Umweltleistungen erbracht hat, gelten diese Unterlagen als ausreichende Nachweise, auf die sich das Unternehmen in seiner Berichterstattung direkt beziehen kann.***

Or. en

Änderungsantrag 213
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf die in den freiwilligen Standards nach Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2013/34/EU spezifizierten Informationen beschränken, es sei denn, sie benötigen für die Erfassung zusätzliche Informationen und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten.	(22) Um bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf die in den freiwilligen Standards nach Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2013/34/EU spezifizierten Informationen beschränken, es sei denn, sie benötigen für die Erfassung zusätzliche Informationen und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten. ***Meldepflichtige Unternehmen sollten jedoch keine Informationen von Kleinstunternehmen anfordern. Dementsprechend können sie***

nur Informationen innerhalb ihrer Wertschöpfungskette bis zum ersten Kleinstunternehmen, aber nicht darüber hinaus, einholen. Mit dieser Beschränkung soll ein Trickle-Down-Effekt von Informationsanfragen über diesen Punkt hinaus verhindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 214
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Mitunter können Unternehmen in ihrer Produktion in hohem Maße auf Vorleistungen eines oder mehrerer Lieferanten angewiesen sein. Wenn die Geschäftstätigkeit eines solchen Lieferanten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen wie Kinderarbeit oder erheblichen Umweltschäden einhergeht und das Unternehmen im Bestreben, diese Auswirkungen zu mindern, sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erfolglos ausgeschöpft hat, sollte es ***als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung aussetzen und*** mit dem Lieferanten nach einer Lösung suchen***, wobei der Druck infolge dieser Aussetzung nach Möglichkeit erhöht werden sollte***.	(23) Mitunter können Unternehmen in ihrer Produktion in hohem Maße auf Vorleistungen eines oder mehrerer Lieferanten angewiesen sein. Wenn die Geschäftstätigkeit eines solchen Lieferanten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen wie Kinderarbeit oder erheblichen Umweltschäden einhergeht und das Unternehmen im Bestreben, diese Auswirkungen zu mindern, sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erfolglos ausgeschöpft hat, sollte es mit dem Lieferanten nach einer Lösung suchen.

Or. en

Änderungsantrag 215
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Mitunter können Unternehmen in ihrer Produktion in hohem Maße auf Vorleistungen eines oder mehrerer Lieferanten angewiesen sein. Wenn die Geschäftstätigkeit eines solchen Lieferanten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen wie Kinderarbeit oder erheblichen Umweltschäden einhergeht und das Unternehmen im Bestreben, diese Auswirkungen zu mindern, sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erfolglos ausgeschöpft hat, sollte es als letztes Mittel ***die Geschäftsbeziehung aussetzen und*** mit dem Lieferanten nach einer Lösung suchen, wobei der Druck infolge dieser Aussetzung nach Möglichkeit erhöht werden sollte.	(23) Mitunter können Unternehmen in ihrer Produktion in hohem Maße auf Vorleistungen eines oder mehrerer Lieferanten angewiesen sein. Wenn die Geschäftstätigkeit eines solchen Lieferanten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen wie Kinderarbeit oder erheblichen Umweltschäden einhergeht und das Unternehmen im Bestreben, diese Auswirkungen zu mindern, sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erfolglos ausgeschöpft hat, sollte es als letztes Mittel ***weiter*** mit dem Lieferanten nach einer Lösung suchen, wobei der Druck infolge dieser Aussetzung nach Möglichkeit erhöht werden sollte. ***Gleichzeitig ist der Mitgliedstaat verpflichtet, Mechanismen zur administrativen Unterstützung zu entwickeln, um die optimalen individuellen Rechtsbehelfe zu entwickeln, die sowohl den Bedürfnissen des Unternehmers als auch den zu schützenden Werten, die Gegenstand von Verstößen sind, Rechnung tragen.***

Or. en

Änderungsantrag 216
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Raphaël Glucksmann, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Mitunter können Unternehmen in ihrer Produktion in hohem Maße auf Vorleistungen eines oder mehrerer Lieferanten angewiesen sein. Wenn die Geschäftstätigkeit eines solchen	(23) Mitunter können Unternehmen in ihrer Produktion in hohem Maße auf Vorleistungen eines oder mehrerer Lieferanten angewiesen sein. Wenn die Geschäftstätigkeit eines solchen

Lieferanten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen wie Kinderarbeit oder erheblichen Umweltschäden einhergeht und das Unternehmen im Bestreben, diese Auswirkungen zu mindern, sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erfolglos ausgeschöpft hat, sollte es als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung aussetzen und mit dem Lieferanten nach einer Lösung suchen, wobei der Druck infolge dieser Aussetzung nach Möglichkeit erhöht werden sollte.	Lieferanten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen wie Kinderarbeit oder erheblichen Umweltschäden einhergeht und das Unternehmen im Bestreben, diese Auswirkungen zu mindern, sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erfolglos ausgeschöpft hat, sollte es als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung aussetzen und mit dem Lieferanten nach einer Lösung suchen, wobei der Druck infolge dieser Aussetzung nach Möglichkeit erhöht werden sollte. ***Wenn diese Bemühungen scheitern oder nach vernünftigem Ermessen nicht zu einer Verbesserung führen werden, sollte das Unternehmen die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten beenden.***

Or. en

Änderungsantrag 217
Victor Negrescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Mitunter können Unternehmen in ihrer Produktion in hohem Maße auf Vorleistungen eines oder mehrerer Lieferanten angewiesen sein. Wenn die Geschäftstätigkeit eines solchen Lieferanten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen wie Kinderarbeit oder erheblichen Umweltschäden einhergeht und das Unternehmen im Bestreben, diese Auswirkungen zu mindern, sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erfolglos ausgeschöpft hat, sollte es als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung aussetzen und mit dem Lieferanten nach einer Lösung suchen, wobei der Druck infolge dieser Aussetzung nach Möglichkeit erhöht	(23) Mitunter können Unternehmen in ihrer Produktion in hohem Maße auf Vorleistungen eines oder mehrerer Lieferanten angewiesen sein. Wenn die Geschäftstätigkeit eines solchen Lieferanten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen wie Kinderarbeit oder erheblichen Umweltschäden einhergeht und das Unternehmen im Bestreben, diese Auswirkungen zu mindern, sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erfolglos ausgeschöpft hat, sollte es als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung aussetzen und mit dem Lieferanten nach einer Lösung suchen, wobei der Druck infolge dieser Aussetzung nach Möglichkeit erhöht werden sollte. ***Beziehen sich die***

werden sollte.	***nachteiligen Auswirkungen jedoch auf Kinderarbeit, so ist das Unternehmen verpflichtet, unverzüglich robuste und verhältnismäßige alternative Maßnahmen umzusetzen und aufrechtzuerhalten, die speziell darauf abzielen, Kinderarbeit zu beenden. Zu diesen Maßnahmen gehören mindestens die Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner, um fristgebundene Verpflichtungen zur Einstellung der Kinderarbeit festzulegen, die Unterstützung bei der Genesung und Rehabilitation betroffener Kinder und eine verstärkte Überwachung. Das Unternehmen erstattet der zuständigen Aufsichtsbehörde Bericht über die hinreichend begründeten Gründe für seine Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, und legt Nachweise für die ergriffenen alternativen Maßnahmen vor.***

Or. en

Änderungsantrag 218
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um den Aufwand für Unternehmen zu verringern und bei der Einbeziehung der Interessenträger mehr Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollten Unternehmen zur Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern, deren Vertretern, einschließlich Gewerkschaften, sowie mit Einzelpersonen und Gemeinschaften nur dann verpflichtet sein, wenn deren Rechte oder Interessen von den Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner unmittelbar betroffen	***entfällt***

sind oder betroffen sein könnten und zudem ein Bezug zur jeweiligen spezifischen Phase des Due-Diligence-Prozesses besteht. Dies schließt Einzelpersonen oder Gemeinschaften in der Nachbarschaft von durch Geschäftspartner betriebenen Anlagen ein, wenn diese Personen oder Gemeinschaften von einer Verschmutzung unmittelbar betroffen sind, oder indigene Völker, deren Rechte auf Land oder Ressourcen unmittelbar davon betroffen sind, wie ein Geschäftspartner Land, Wälder oder Gewässer erwirbt, entwickelt oder anderweitig nutzt. Darüber hinaus sollte die Einbeziehung der Interessenträger nur in bestimmten Phasen des Due-Diligence-Prozesses vorgeschrieben werden, nämlich in der Ermittlungsphase, der Ausarbeitung (erweiterter) Aktionspläne und der Gestaltung von Abhilfemaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 219
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Raphaël Glucksmann, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um den Aufwand für Unternehmen zu verringern und bei der Einbeziehung der Interessenträger mehr Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollten Unternehmen zur Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern, deren Vertretern, einschließlich Gewerkschaften, sowie mit Einzelpersonen und Gemeinschaften nur dann verpflichtet sein, wenn deren Rechte	***entfällt***

oder Interessen von den Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner unmittelbar betroffen sind oder betroffen sein könnten und zudem ein Bezug zur jeweiligen spezifischen Phase des Due-Diligence-Prozesses besteht. Dies schließt Einzelpersonen oder Gemeinschaften in der Nachbarschaft von durch Geschäftspartner betriebenen Anlagen ein, wenn diese Personen oder Gemeinschaften von einer Verschmutzung unmittelbar betroffen sind, oder indigene Völker, deren Rechte auf Land oder Ressourcen unmittelbar davon betroffen sind, wie ein Geschäftspartner Land, Wälder oder Gewässer erwirbt, entwickelt oder anderweitig nutzt. Darüber hinaus sollte die Einbeziehung der Interessenträger nur in bestimmten Phasen des Due-Diligence-Prozesses vorgeschrieben werden, nämlich in der Ermittlungsphase, der Ausarbeitung (erweiterter) Aktionspläne und der Gestaltung von Abhilfemaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 220
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um den Aufwand für Unternehmen zu verringern und bei der Einbeziehung der Interessenträger mehr Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollten Unternehmen zur Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern***, deren Vertretern, einschließlich Gewerkschaften, sowie mit***	(24) Um den Aufwand für Unternehmen zu verringern und bei der Einbeziehung der Interessenträger mehr Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollten Unternehmen ***nur*** zur Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern verpflichtet sein. Darüber hinaus sollte die Einbeziehung der Interessenträger nur in

Einzelpersonen und Gemeinschaften nur dann verpflichtet sein***, wenn deren Rechte oder Interessen von den Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner unmittelbar betroffen sind oder betroffen sein könnten und zudem ein Bezug zur jeweiligen spezifischen Phase des Due-Diligence-Prozesses besteht***. ***Dies schließt Einzelpersonen oder Gemeinschaften in der Nachbarschaft von durch Geschäftspartner betriebenen Anlagen ein, wenn diese Personen oder Gemeinschaften von einer Verschmutzung unmittelbar betroffen sind, oder indigene Völker, deren Rechte auf Land oder Ressourcen unmittelbar davon betroffen sind, wie ein Geschäftspartner Land, Wälder oder Gewässer erwirbt, entwickelt oder anderweitig nutzt.*** Darüber hinaus sollte die Einbeziehung der Interessenträger nur in bestimmten Phasen des Due-Diligence-Prozesses vorgeschrieben werden, nämlich in der Ermittlungsphase, ***der Ausarbeitung (erweiterter) Aktionspläne*** und der Gestaltung von Abhilfemaßnahmen.

bestimmten Phasen des Due-Diligence-Prozesses vorgeschrieben werden, nämlich in der Ermittlungsphase, und der Gestaltung von Abhilfemaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 221
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um ***den Aufwand für Unternehmen zu verringern und bei der*** Einbeziehung der Interessenträger ***mehr Verhältnismäßigkeit*** zu gewährleisten, sollten Unternehmen ***zur Zusammenarbeit*** mit Arbeitnehmern, ***deren Vertretern,***	(24) Um ***eine wirksame*** Einbeziehung der Interessenträger zu gewährleisten, sollten Unternehmen mit Arbeitnehmern ***auf allen Ebenen ihrer Lieferketten, Arbeitnehmervertretern***, einschließlich Gewerkschaften, sowie mit

einschließlich Gewerkschaften, sowie mit Einzelpersonen und Gemeinschaften ***nur dann verpflichtet sein***, ***wenn*** deren Rechte oder Interessen von den Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner unmittelbar betroffen sind oder betroffen sein könnten ***und zudem ein Bezug zur jeweiligen spezifischen Phase des Due-Diligence-Prozesses besteht***. Dies schließt Einzelpersonen oder Gemeinschaften in der Nachbarschaft von durch Geschäftspartner betriebenen Anlagen ein, wenn diese Personen oder Gemeinschaften von einer Verschmutzung unmittelbar betroffen sind, oder indigene Völker, deren Rechte auf Land oder Ressourcen unmittelbar davon betroffen sind, wie ein Geschäftspartner Land, Wälder oder Gewässer erwirbt, entwickelt oder anderweitig nutzt. ***Darüber hinaus sollte die Einbeziehung der Interessenträger nur in bestimmten Phasen des Due-Diligence-Prozesses vorgeschrieben werden, nämlich in der Ermittlungsphase, der Ausarbeitung (erweiterter) Aktionspläne und der Gestaltung von Abhilfemaßnahmen.***

Einzelpersonen***, nichtstaatlichen Organisationen*** und Gemeinschaften, deren Rechte oder Interessen von den Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner unmittelbar betroffen sind oder betroffen sein könnten***, zusammenarbeiten***. Dies schließt Einzelpersonen oder Gemeinschaften in der Nachbarschaft von durch Geschäftspartner betriebenen Anlagen ein, wenn diese Personen oder Gemeinschaften von einer Verschmutzung unmittelbar betroffen sind, oder indigene Völker, deren Rechte auf Land oder Ressourcen unmittelbar davon betroffen sind, wie ein Geschäftspartner Land, Wälder oder Gewässer erwirbt, entwickelt oder anderweitig nutzt.

Or. fr

Änderungsantrag 222
Javier Zarzalejos, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um den Aufwand für Unternehmen zu verringern und bei der Einbeziehung der Interessenträger mehr Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollten Unternehmen zur Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern, deren Vertretern, einschließlich Gewerkschaften, sowie mit Einzelpersonen und	(24) Um den Aufwand für Unternehmen zu verringern und bei der Einbeziehung der Interessenträger mehr Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollten Unternehmen zur Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern, deren Vertretern, einschließlich Gewerkschaften, sowie mit Einzelpersonen und

Gemeinschaften nur dann verpflichtet sein, wenn deren Rechte oder Interessen von den Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner unmittelbar betroffen sind oder betroffen sein könnten und zudem ein Bezug zur jeweiligen spezifischen Phase des Due-Diligence-Prozesses besteht. Dies schließt Einzelpersonen oder Gemeinschaften in der Nachbarschaft von durch Geschäftspartner betriebenen Anlagen ein, wenn diese Personen oder Gemeinschaften von einer Verschmutzung unmittelbar betroffen sind, oder indigene Völker, deren Rechte auf Land oder Ressourcen unmittelbar davon betroffen sind, wie ein Geschäftspartner Land, Wälder oder Gewässer erwirbt, entwickelt oder anderweitig nutzt. Darüber hinaus sollte die Einbeziehung der Interessenträger nur in bestimmten Phasen des Due-Diligence-Prozesses vorgeschrieben werden, nämlich in der Ermittlungsphase, der Ausarbeitung (erweiterter) Aktionspläne und der Gestaltung von Abhilfemaßnahmen.	Gemeinschaften nur dann verpflichtet sein, wenn deren Rechte oder Interessen von den Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner unmittelbar betroffen sind oder betroffen sein könnten und zudem ein ***unmittelbarer*** Bezug zur jeweiligen spezifischen Phase des Due-Diligence-Prozesses besteht. Dies schließt Einzelpersonen oder Gemeinschaften in der Nachbarschaft von durch Geschäftspartner betriebenen Anlagen ein, wenn diese Personen oder Gemeinschaften von einer Verschmutzung unmittelbar betroffen sind, oder indigene Völker, deren Rechte auf Land oder Ressourcen unmittelbar davon betroffen sind, wie ein Geschäftspartner Land, Wälder oder Gewässer erwirbt, entwickelt oder anderweitig nutzt. Darüber hinaus sollte die Einbeziehung der Interessenträger nur in bestimmten Phasen des Due-Diligence-Prozesses vorgeschrieben werden, nämlich in der Ermittlungsphase, der Ausarbeitung (erweiterter) Aktionspläne und der Gestaltung von Abhilfemaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 223
Victor Negrescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Die Kommission entwickelt und implementiert ein Schulungsprogramm für KMU-Manager und -Mitarbeiter, um Kapazitäten für nachhaltige Geschäftspraktiken und digitale Compliance-Instrumente aufzubauen, einschließlich Online-Modulen und Workshops vor Ort.

Or. en

Änderungsantrag 224
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, sollte die Frist, bis zu der die Kommission allgemeine Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht annehmen muss, auf den 26. Juli 2026 verlängert werden. Parallel dazu sollte das Datum der Anwendung der Richtlinie (EU) 2024/1760 für die erste Gruppe von Unternehmen gemäß der Richtlinie (EU) XXX/XXX auf den 26. Juli 2028 verschoben werden[13]. Dieser Zweijahreszeitraum dürfte den Unternehmen ausreichend Zeit bieten, um bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht die in den Leitlinien der Kommission enthaltenen praktischen Hinweise und bewährten Verfahren zu berücksichtigen.	***entfällt***

[13] Richtlinie (EU) 2025/XX vom ….

Or. en

Änderungsantrag 225
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, sollte die Frist, bis zu der die Kommission	(25) Um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, sollte die Frist, bis zu der die Kommission

allgemeine Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht annehmen muss, auf den 26. Juli ***2026*** verlängert werden. Parallel dazu sollte das Datum der Anwendung der Richtlinie (EU) 2024/1760 für die erste Gruppe von Unternehmen ***gemäß der Richtlinie (EU) XXX/XXX[13]*** auf den 26. Juli ***2028*** verschoben werden. Dieser Zweijahreszeitraum dürfte den Unternehmen ausreichend Zeit bieten, um bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht die in den Leitlinien der Kommission enthaltenen praktischen Hinweise und bewährten Verfahren zu berücksichtigen.	allgemeine Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht annehmen muss, auf den 26. Juli ***2027*** verlängert werden. Parallel dazu sollte das Datum der Anwendung der Richtlinie (EU) 2024/1760 für die erste Gruppe von Unternehmen auf den 26. Juli ***2029*** verschoben werden. Dieser Zweijahreszeitraum dürfte den Unternehmen ausreichend Zeit bieten, um bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht die in den Leitlinien der Kommission enthaltenen praktischen Hinweise und bewährten Verfahren zu berücksichtigen.
[13] Richtlinie (EU) 2025/XX vom ….	[13] Richtlinie (EU) 2025/XX vom ….

Or. en

Änderungsantrag 226
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, sollte die Frist, bis zu der die Kommission allgemeine Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht annehmen muss, auf den 26. Juli 2026 verlängert werden. Parallel dazu sollte das Datum der Anwendung der Richtlinie (EU) 2024/1760 für die erste Gruppe von Unternehmen gemäß der Richtlinie (EU) XXX/XXX[13] auf den 26. Juli ***2028*** verschoben werden. Dieser Zweijahreszeitraum dürfte den Unternehmen ausreichend Zeit bieten, um bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht die in den Leitlinien der Kommission enthaltenen praktischen Hinweise und bewährten	(25) Um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, sollte die Frist, bis zu der die Kommission allgemeine Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht annehmen muss, auf den 26. Juli 2026 verlängert werden. Parallel dazu sollte das Datum der Anwendung der Richtlinie (EU) 2024/1760 für die erste Gruppe von Unternehmen gemäß der Richtlinie (EU) XXX/XXX auf den 26. Juli ***2048*** verschoben werden. Dieser Zweijahreszeitraum dürfte den Unternehmen ausreichend Zeit bieten, um bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht die in den Leitlinien der Kommission enthaltenen praktischen Hinweise und bewährten

Verfahren zu berücksichtigen.

[13] Richtlinie (EU) 2025/XX vom ….

Verfahren zu berücksichtigen.

[13] Richtlinie (EU) 2025/XX vom ….

Or. en

Änderungsantrag 227
Victor Negrescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Die Kommission sollte sektorspezifische Leitlinien erlassen, die auf die Bedürfnisse und Kapazitäten kleiner und mittlerer Unternehmen in Sektoren zugeschnitten sind, in denen das Risiko negativer Auswirkungen hoch ist. Diese Leitlinien sollten vereinfachte Vorlagen, Beispiele für verhältnismäßige Sorgfaltspflichten und Empfehlungen zu verfügbaren digitalen Instrumenten enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 228
Victor Negrescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25b) Die Kommission sollte kleine und mittlere Unternehmen bei der Umsetzung digitaler Lösungen unterstützen, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattungs- und Sorgfaltspflichten zu erleichtern, unter anderem durch spezielle Leitlinien, Finanzierungsmöglichkeiten und die

	Förderung interoperabler Instrumente, die auf ihre Kapazitäten zugeschnitten sind.

Or. en

Änderungsantrag 229
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Im Interesse einer besseren Abstimmung der Richtlinie (EU) 2024/1760 auf die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 enthaltene Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte nicht die Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels verlangt, sondern vielmehr klargestellt werden, dass die Unternehmen bei der Annahme eines solchen Plans verpflichtet sind, auch die geplanten und ergriffenen Durchführungsmaßnahmen darzulegen. Die Verpflichtung zur Annahme des Plans und seine ursprüngliche sowie aktualisierte Fassung unterliegen weiterhin der behördlichen Aufsicht.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

In der Stellungnahme der EZB zur Omnibus-Verordnung wird empfohlen, „die Formulierung der entsprechenden Bestimmung in den vorgeschlagenen Änderungen der CSDDD zu präzisieren, um sicherzustellen, dass Übergangspläne in Kraft gesetzt werden“, und es wird hinzugefügt, dass „die Gefahr besteht, dass der überarbeitete Wortlaut falsch ausgelegt wird, d. h., dass Unternehmen verpflichtet sind, Übergangspläne anzunehmen, sie aber nicht umzusetzen“.

Änderungsantrag 230
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele

Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Im Interesse einer besseren Abstimmung der Richtlinie (EU) 2024/1760 auf die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 enthaltene Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte nicht die Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels verlangt, sondern vielmehr klargestellt werden, dass die Unternehmen bei der Annahme eines solchen Plans verpflichtet sind, auch die geplanten und ergriffenen Durchführungsmaßnahmen darzulegen. Die Verpflichtung zur Annahme des Plans und seine ursprüngliche sowie aktualisierte Fassung unterliegen weiterhin der behördlichen Aufsicht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 231
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Im Interesse einer besseren Abstimmung der Richtlinie (EU) 2024/1760 auf die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 enthaltene Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte nicht die Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels verlangt, sondern vielmehr klargestellt werden, dass die Unternehmen bei der Annahme eines solchen Plans verpflichtet sind, auch die geplanten und ergriffenen Durchführungsmaßnahmen darzulegen. Die Verpflichtung zur Annahme des	***entfällt***

Plans und seine ursprüngliche sowie aktualisierte Fassung unterliegen weiterhin der behördlichen Aufsicht.

Or. en

Änderungsantrag 232
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Raphaël Glucksmann, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Im Interesse einer besseren Abstimmung der Richtlinie (EU) 2024/1760 auf die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 enthaltene Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte nicht die Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels verlangt, sondern vielmehr klargestellt werden, dass die Unternehmen bei der Annahme eines solchen Plans verpflichtet sind, auch die geplanten und ergriffenen Durchführungsmaßnahmen darzulegen. Die Verpflichtung zur Annahme des Plans und seine ursprüngliche sowie aktualisierte Fassung unterliegen weiterhin der behördlichen Aufsicht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 233
Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Im Interesse einer besseren	(26) Im Interesse einer besseren

Abstimmung der Richtlinie (EU) 2024/1760 auf die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 enthaltene Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte ***nicht*** die Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels ***verlangt, sondern vielmehr klargestellt*** werden***, dass die Unternehmen bei der Annahme eines solchen Plans verpflichtet sind, auch die geplanten und ergriffenen Durchführungsmaßnahmen darzulegen***. ***Die Verpflichtung zur Annahme des Plans und seine ursprüngliche sowie aktualisierte Fassung unterliegen weiterhin der behördlichen Aufsicht.***	Abstimmung der Richtlinie (EU) 2024/1760 auf die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 enthaltene Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte die ***Verpflichtung zur*** Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels ***gelöscht*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 234
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Im Interesse einer besseren Abstimmung der Richtlinie (EU) 2024/1760 auf ***die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 enthaltene Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung*** sollte nicht ***die Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels verlangt***, sondern ***vielmehr klargestellt werden***, dass ***die Unternehmen bei der Annahme eines solchen Plans verpflichtet sind, auch die geplanten*** und ***ergriffenen Durchführungsmaßnahmen darzulegen***. Die Verpflichtung zur Annahme des Plans und seine ursprüngliche sowie aktualisierte Fassung unterliegen weiterhin der behördlichen Aufsicht.	(26) Im Interesse einer besseren Abstimmung der Richtlinie (EU) 2024/1760 auf ***das Übereinkommen von Paris wird der 1,5°C-Verweis in dem Übergangsplan gelöscht***. ***Im Hinblick auf die Umsetzung des Plans*** sollte ***das Unternehmen*** nicht ***mehr seine besten***, sondern ***vielmehr alle vernünftigen Anstrengungen zu unternehmen; dies bedeutet***, dass ***mehrere verhältnismäßige*** und ***angemessene Maßnahmen ergriffen werden müssen, wobei das Unternehmen jedoch nicht alle möglichen Mittel und Wege, die ihm zur Verfügung stehen, ausschöpfen sollte, um den Plan umzusetzen. Um klarzustellen, dass solche Anforderungen zur Umsetzung des Plans effektiv als Mittel- und nicht als Ergebnisverpflichtung zu verstehen sind, wird Artikel 22 Absatz 1 entsprechend geändert.*** Die Verpflichtung zur Annahme

des Plans und seine ursprüngliche sowie aktualisierte Fassung unterliegen weiterhin der behördlichen Aufsicht.

Or. en

Begründung

We delete the 1.5 reference to stick to the Paris Agreement, which Article 2(a) provides for holding the temperature increase well below 2 degrees and pursuing efforts to limit the temperature increase to 1.5 thus making sure the transition plans are better aligned with the obligations stemming from the Agreement. We reinsert "put into effect" so the obligation is not merely to adopt but act on the transition plan. We shift from a "best efforts" approach to a more proportional approach of "all reasonable efforts". We clarify that the putting into effect of the plan is an obligation of means, not result and that it should be proportional and reasonable.

Änderungsantrag 235
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Im Interesse einer besseren Abstimmung der Richtlinie (EU) 2024/1760 auf die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 enthaltene Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte nicht die Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels verlangt, sondern vielmehr klargestellt werden, dass die Unternehmen bei der Annahme eines solchen Plans verpflichtet sind, auch ***die geplanten und ergriffenen*** Durchführungsmaßnahmen darzulegen. ***Die Verpflichtung zur Annahme des Plans und seine ursprüngliche sowie aktualisierte Fassung unterliegen weiterhin der behördlichen Aufsicht.***	(26) Im Interesse einer besseren Abstimmung der Richtlinie (EU) 2024/1760 auf die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 enthaltene Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte nicht die Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels verlangt, sondern vielmehr klargestellt werden, dass die Unternehmen bei der Annahme eines solchen Plans verpflichtet sind, auch Durchführungsmaßnahmen darzulegen, ***die aufgrund der lokalen Gegebenheiten und der spezifischen Eigenheiten des Unternehmens angemessen flexibel sind***.

Or. en

Änderungsantrag 236
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Im Interesse einer besseren Abstimmung der Richtlinie (EU) 2024/1760 auf die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 enthaltene Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte nicht die Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels verlangt, sondern vielmehr klargestellt werden, dass die Unternehmen bei der Annahme eines solchen Plans verpflichtet sind, auch die geplanten und ergriffenen Durchführungsmaßnahmen darzulegen. Die Verpflichtung zur Annahme des Plans und seine ursprüngliche sowie aktualisierte Fassung unterliegen weiterhin der behördlichen Aufsicht.	(26) Im Interesse einer besseren Abstimmung der Richtlinie (EU) 2024/1760 auf die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 enthaltene Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte nicht die Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels verlangt, sondern vielmehr klargestellt werden, dass die Unternehmen bei der Annahme eines solchen Plans verpflichtet sind, auch die geplanten und ergriffenen Durchführungsmaßnahmen darzulegen. ***Um klarzustellen, dass solche Anforderungen als Mittel- und nicht als Ergebnisverpflichtung zu verstehen sind, wird Artikel 22 Absatz 1 zur Bekämpfung des Klimawandels entsprechend geändert.*** Die Verpflichtung zur Annahme des Plans und seine ursprüngliche sowie aktualisierte Fassung unterliegen weiterhin der behördlichen Aufsicht.

Or. en

Begründung

Um den Bedenken der Interessenträger Rechnung zu tragen, dass die Verpflichtungen im Rahmen des Übergangsplans keine Ergebnisverpflichtung darstellen, verpflichten wir uns, dies im Text klarzustellen.

Änderungsantrag 237
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der	***entfällt***

Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe Aspekten, die die Schwere des Verstoßes bestimmen, sowie mildernden oder erschwerenden Umständen gebührend Rechnung. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sich verhängte Zwangsgelder nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. Da die Mitgliedstaaten bereits die in Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Aspekte berücksichtigen müssen, ist die Vorgabe, dass Zwangsgelder sich nach dem weltweiten Nettoumsatz des betreffenden Unternehmens richten, jedoch überflüssig. Um unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht allerdings keine Obergrenze oder Deckelung von in ihrem Hoheitsgebiet gegen Unternehmen verhängten Zwangsgeldern aufnehmen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würden, Sanktionen entsprechend den in Artikel 27 Absatz 2 genannten Aspekten zu verhängen. Darüber hinaus sollte die Kommission zur Harmonisierung der Durchsetzungspraktiken in der Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien entwickeln, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 238
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe Aspekten, die die Schwere des Verstoßes bestimmen, sowie mildernden oder erschwerenden Umständen gebührend Rechnung. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sich verhängte Zwangsgelder nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. ***Da*** die Mitgliedstaaten ***bereits die in Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Aspekte berücksichtigen müssen, ist die Vorgabe, dass Zwangsgelder sich nach dem weltweiten Nettoumsatz des betreffenden Unternehmens richten, jedoch überflüssig. Um unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht allerdings keine Obergrenze oder Deckelung von in ihrem Hoheitsgebiet gegen Unternehmen verhängten Zwangsgeldern aufnehmen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würden, Sanktionen entsprechend den in Artikel 27 Absatz 2 genannten Aspekten zu verhängen. Darüber hinaus sollte die Kommission zur Harmonisierung der Durchsetzungspraktiken in der Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien entwickeln, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu unterstützen.***	(27) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe Aspekten, die die Schwere des Verstoßes bestimmen, sowie mildernden oder erschwerenden Umständen gebührend Rechnung. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sich verhängte Zwangsgelder nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten ***weiterhin für die Einrichtung des Sanktionssystems zuständig sein***.

Änderungsantrag 239
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Raphaël Glucksmann, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe Aspekten, die die Schwere des Verstoßes bestimmen, sowie mildernden oder erschwerenden Umständen gebührend Rechnung. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sich verhängte Zwangsgelder nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. ***Da die Mitgliedstaaten bereits die in Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Aspekte berücksichtigen müssen, ist die Vorgabe, dass Zwangsgelder sich nach dem weltweiten Nettoumsatz des betreffenden Unternehmens richten, jedoch überflüssig. Um unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht allerdings keine Obergrenze oder Deckelung von in ihrem Hoheitsgebiet gegen Unternehmen verhängten Zwangsgeldern aufnehmen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würden, Sanktionen entsprechend den in***	(27) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe Aspekten, die die Schwere des Verstoßes bestimmen, sowie mildernden oder erschwerenden Umständen gebührend Rechnung. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sich verhängte Zwangsgelder nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. ***Die Kommission*** sollte zur Harmonisierung der Durchsetzungspraktiken in der Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien entwickeln, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu unterstützen.

Artikel 27 Absatz 2 genannten Aspekten zu verhängen. Darüber hinaus sollte ***die Kommission*** zur Harmonisierung der Durchsetzungspraktiken in der Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien entwickeln, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 240
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe Aspekten, die die Schwere des Verstoßes bestimmen, sowie mildernden oder erschwerenden Umständen gebührend Rechnung. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sich verhängte Zwangsgelder nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. Da die Mitgliedstaaten bereits die in Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Aspekte berücksichtigen müssen, ist die Vorgabe, dass Zwangsgelder sich nach dem weltweiten Nettoumsatz des betreffenden Unternehmens richten, jedoch überflüssig. ***Um unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten Mitgliedstaaten in***	(27) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe Aspekten, die die Schwere des Verstoßes bestimmen, sowie mildernden oder erschwerenden Umständen gebührend Rechnung. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sich verhängte Zwangsgelder nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. Da die Mitgliedstaaten bereits die in Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Aspekte berücksichtigen müssen, ist die Vorgabe, dass Zwangsgelder sich nach dem weltweiten Nettoumsatz des betreffenden Unternehmens richten, jedoch überflüssig. Darüber hinaus sollte die Kommission zur Harmonisierung der Durchsetzungspraktiken in der Union in

ihr nationales Recht allerdings keine Obergrenze oder Deckelung von in ihrem Hoheitsgebiet gegen Unternehmen verhängten Zwangsgeldern aufnehmen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würden, Sanktionen entsprechend den in Artikel 27 Absatz 2 genannten Aspekten zu verhängen. Darüber hinaus sollte die Kommission zur Harmonisierung der Durchsetzungspraktiken in der Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien entwickeln, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu unterstützen.

Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien entwickeln, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu unterstützen.

Or. it

Begründung

Den Mitgliedstaaten die Entscheidung über die Höhe der Sanktionen zu überlassen, die sie möglicherweise verschärfen, würde nur die Fragmentierung des Binnenmarkts verstärken und sich negativ auf die Wettbewerbsgleichheit zwischen den europäischen Unternehmen auswirken.

Änderungsantrag 241
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe Aspekten, die die Schwere des Verstoßes bestimmen, sowie mildernden oder erschwerenden Umständen gebührend Rechnung. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten	(27) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe Aspekten, die die Schwere des Verstoßes bestimmen, sowie mildernden oder erschwerenden Umständen gebührend Rechnung. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten

Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sich verhängte Zwangsgelder nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. ***Da die Mitgliedstaaten bereits die in Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Aspekte berücksichtigen müssen, ist die Vorgabe, dass Zwangsgelder sich nach dem weltweiten Nettoumsatz des betreffenden Unternehmens richten, jedoch überflüssig.*** Um unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht ***allerdings*** keine Obergrenze oder Deckelung von in ihrem Hoheitsgebiet gegen Unternehmen verhängten Zwangsgeldern aufnehmen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würden, Sanktionen entsprechend den in Artikel 27 Absatz 2 genannten Aspekten zu verhängen. Darüber hinaus sollte die Kommission zur Harmonisierung der Durchsetzungspraktiken in der Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien entwickeln, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu unterstützen.	Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sich verhängte Zwangsgelder nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. Um unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht keine Obergrenze oder Deckelung von in ihrem Hoheitsgebiet gegen Unternehmen verhängten Zwangsgeldern aufnehmen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würden, Sanktionen entsprechend den in Artikel 27 Absatz 2 genannten Aspekten zu verhängen. Darüber hinaus sollte die Kommission zur Harmonisierung der Durchsetzungspraktiken in der Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien entwickeln, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu unterstützen.

Or. fr

Begründung

Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Verwaltungssanktionen tatsächlich abschreckend sind. Dafür müssen sie auf der Grundlage des Gesamtumsatzes eines Unternehmens berechnet werden, wie dies bereits im Wettbewerbsrecht der Fall ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Sanktionen lediglich symbolisch und unwirksam sind, insbesondere für große multinationale Unternehmen. Nur sinnvolle finanzielle Sanktionen können die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gewährleisten.

Änderungsantrag 242
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um mögliche Prozessrisiken im Zusammenhang mit der harmonisierten zivilrechtlichen Haftung gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 zu begrenzen, sollte die derzeit in Artikel 29 Absatz 1 der genannten Richtlinie vorgesehene unionsweite Haftungsregelung aufgehoben werden. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem Unionsrecht verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass Opfer negativer Auswirkungen wirksamen Zugang zur Justiz haben, und deren Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) sowie Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass im Fall, dass ein Unternehmen wegen der Nichteinhaltung der in der Richtlinie (EU) 2024/1760 festgelegten Sorgfaltspflichten haftbar gemacht wird und ein solcher Verstoß einen Schaden verursacht hat, die Opfer eine vollständige Entschädigung erhalten können, die im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit und der Gleichwertigkeit gewährt werden sollte, wobei auch Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, die eine mögliche Überkompensation vermeiden. Angesichts der unterschiedlichen Vorschriften und Traditionen, die auf nationaler Ebene in Bezug auf die Zulassung von Verbandsklagen bestehen, sollte die diesbezügliche Anforderung der	***entfällt***

Richtlinie (EU) 2024/1760 gestrichen werden. Eine solche Streichung gilt unbeschadet etwaiger Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts, die es Gewerkschaften, nichtstaatlichen Menschenrechts- oder Umweltorganisationen, anderen Nichtregierungsorganisationen oder nationalen Menschenrechtsinstitutionen ermöglichen, Klagen zur Durchsetzung der Rechte mutmaßlich Geschädigter zu erheben oder von diesen Parteien unmittelbar erhobenen Klagen zu unterstützen. Aus demselben Grund sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist, sicherzustellen, dass die Haftungsvorschriften zwingend anwendbar sind, gestrichen werden. Diese Streichung schränkt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein vorzusehen, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2024/1760 gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 zwingend anwendbar sind, wenn das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist.

Or. en

Begründung

Die Aufhebung der unionsweiten Haftungsregelung würde zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen, was dem Grundgedanken einer EU-weiten Sorgfaltspflicht, die nationale Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht ersetzt, zuwiderlaufen würde. Die Aufhebung der unionsweiten Haftungsregelung würde zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen, was dem Grundgedanken einer EU-weiten Sorgfaltspflicht, die nationale Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht ersetzt, zuwiderlaufen würde. Die Aufhebung der unionsweiten Haftungsregelung würde zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen, was dem Grundgedanken einer EU-weiten Sorgfaltspflicht, die nationale Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht ersetzt, zuwiderlaufen würde.

Änderungsantrag 243
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) [...]	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Die Aufhebung der EU-weiten Haftungsregelung führt zu mehr Schwierigkeiten für jene, die ihre Rechte wahren wollen, und zu mehr Unsicherheit für Unternehmen, die einer Reihe nationaler Rechtssysteme gerecht werden müssen.

Änderungsantrag 244
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Raphaël Glucksmann, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) ***Um mögliche Prozessrisiken*** im Zusammenhang mit der harmonisierten zivilrechtlichen Haftung gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 ***zu begrenzen, sollte die derzeit in Artikel 29 Absatz 1 der genannten Richtlinie vorgesehene unionsweite Haftungsregelung aufgehoben*** werden. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem Unionsrecht verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass Opfer negativer Auswirkungen wirksamen Zugang zur Justiz haben, und deren Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte,	(28) ***Die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2024/1760 ist für den Schutz der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Union sowie für die Verwirklichung ihrer Nachhaltigkeitsziele von entscheidender Bedeutung. Daher bedarf es Vorschriften über die sich aus Verstößen gegen diese Bestimmungen ergebende zivilrechtliche Haftung. Angesichts der unterschiedlichen Vorschriften und Traditionen, die auf nationaler Ebene bestehen, sollten die Anforderungen*** im Zusammenhang mit der harmonisierten zivilrechtlichen Haftung gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 ***jedoch vereinfacht*** werden. Gleichzeitig sollten

Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) sowie Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass im Fall, dass ein Unternehmen wegen der Nichteinhaltung der in der Richtlinie (EU) 2024/1760 festgelegten Sorgfaltspflichten haftbar gemacht wird und ein solcher Verstoß einen Schaden verursacht hat, die Opfer eine vollständige Entschädigung erhalten können, die im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit und der Gleichwertigkeit gewährt werden sollte, wobei auch Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, die eine mögliche Überkompensation vermeiden. ***Angesichts der unterschiedlichen Vorschriften und Traditionen, die auf nationaler Ebene in Bezug auf die Zulassung von Verbandsklagen bestehen, sollte die diesbezügliche Anforderung der Richtlinie (EU) 2024/1760 gestrichen werden. Eine solche Streichung gilt unbeschadet etwaiger Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts, die es Gewerkschaften, nichtstaatlichen Menschenrechts- oder Umweltorganisationen, anderen Nichtregierungsorganisationen oder nationalen Menschenrechtsinstitutionen ermöglichen, Klagen zur Durchsetzung der Rechte mutmaßlich Geschädigter zu erheben oder von diesen Parteien unmittelbar erhobenen Klagen zu unterstützen. Aus demselben Grund sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist, sicherzustellen, dass die Haftungsvorschriften zwingend***

Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) sowie Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass im Fall, dass ein Unternehmen wegen der Nichteinhaltung der in der Richtlinie (EU) 2024/1760 festgelegten Sorgfaltspflichten haftbar gemacht wird und ein solcher Verstoß einen Schaden verursacht hat, die Opfer eine vollständige Entschädigung erhalten können, die im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit und der Gleichwertigkeit gewährt werden sollte, wobei auch Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, die eine mögliche Überkompensation vermeiden. Die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2024/1760 gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 ***sind*** zwingend anwendbar, wenn das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist.

anwendbar sind, gestrichen werden. Diese Streichung schränkt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein vorzusehen, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2024/1760 gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 zwingend anwendbar ***sind***, wenn das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist.

Or. en

Änderungsantrag 245
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um mögliche Prozessrisiken im Zusammenhang mit der harmonisierten zivilrechtlichen Haftung gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 zu begrenzen, sollte die derzeit in Artikel 29 Absatz 1 der genannten Richtlinie vorgesehene unionsweite Haftungsregelung aufgehoben werden. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem Unionsrecht verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass Opfer negativer Auswirkungen ***wirksamen Zugang zur Justiz haben, und deren Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) sowie***	(28) Um mögliche Prozessrisiken im Zusammenhang mit der harmonisierten zivilrechtlichen Haftung gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 zu begrenzen, sollte die derzeit in Artikel 29 Absatz 1 der genannten Richtlinie vorgesehene unionsweite Haftungsregelung aufgehoben werden. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem Unionsrecht verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass ***das Rechtssystem eines Mitgliedstaats für*** Opfer negativer Auswirkungen ***wirksame und angemessene Rechtsbehelfe vorsieht***. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass im Fall, dass ein Unternehmen wegen der Nichteinhaltung der in der Richtlinie (EU) 2024/1760 festgelegten Sorgfaltspflichten haftbar gemacht wird und ein solcher Verstoß einen Schaden verursacht hat, die Opfer eine ***angemessene*** Entschädigung erhalten können, die im Einklang mit den ***in dem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften über***

Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass im Fall, dass ein Unternehmen wegen der Nichteinhaltung der in der Richtlinie (EU) 2024/1760 festgelegten Sorgfaltspflichten haftbar gemacht wird und ein solcher Verstoß einen Schaden verursacht hat, die Opfer eine ***vollständige*** Entschädigung erhalten können, die im Einklang mit den ***Grundsätzen der Wirksamkeit und der Gleichwertigkeit*** gewährt werden sollte***, wobei auch Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, die eine mögliche Überkompensation vermeiden***. Angesichts der unterschiedlichen Vorschriften und Traditionen, die auf nationaler Ebene in Bezug auf die Zulassung von Verbandsklagen bestehen, sollte die diesbezügliche Anforderung der Richtlinie (EU) 2024/1760 gestrichen werden. Eine solche Streichung gilt unbeschadet etwaiger Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts, die es Gewerkschaften, nichtstaatlichen Menschenrechts- oder Umweltorganisationen, anderen Nichtregierungsorganisationen oder nationalen Menschenrechtsinstitutionen ermöglichen, Klagen zur Durchsetzung der Rechte mutmaßlich Geschädigter zu erheben oder von diesen Parteien unmittelbar erhobenen Klagen zu unterstützen. Aus demselben Grund sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist, sicherzustellen, dass die Haftungsvorschriften zwingend anwendbar sind, gestrichen werden. Diese Streichung schränkt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein vorzusehen, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2024/1760 gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 zwingend anwendbar sind, wenn das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende

die Haftung bei Schäden gewährt werden sollte. Angesichts der unterschiedlichen Vorschriften und Traditionen, die auf nationaler Ebene in Bezug auf die Zulassung von Verbandsklagen bestehen, sollte die diesbezügliche Anforderung der Richtlinie (EU) 2024/1760 gestrichen werden. Eine solche Streichung gilt unbeschadet etwaiger Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts, die es Gewerkschaften, nichtstaatlichen Menschenrechts- oder Umweltorganisationen, anderen Nichtregierungsorganisationen oder nationalen Menschenrechtsinstitutionen ermöglichen, Klagen zur Durchsetzung der Rechte mutmaßlich Geschädigter zu erheben oder von diesen Parteien unmittelbar erhobenen Klagen zu unterstützen. Aus demselben Grund sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist, sicherzustellen, dass die Haftungsvorschriften zwingend anwendbar sind, gestrichen werden. Diese Streichung schränkt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein vorzusehen, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2024/1760 gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 zwingend anwendbar sind, wenn das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist.

Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist.

Or. en

Änderungsantrag 246
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um mögliche Prozessrisiken im Zusammenhang mit der harmonisierten zivilrechtlichen Haftung gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 zu begrenzen, sollte die derzeit in Artikel 29 Absatz 1 der genannten Richtlinie vorgesehene unionsweite Haftungsregelung aufgehoben werden. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem Unionsrecht verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass Opfer negativer Auswirkungen wirksamen Zugang zur Justiz haben, und deren Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) sowie Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass im Fall, dass ein Unternehmen wegen der Nichteinhaltung der in der Richtlinie (EU) 2024/1760 festgelegten Sorgfaltspflichten haftbar gemacht wird und ein solcher Verstoß einen Schaden verursacht hat, die Opfer eine vollständige	(28) Um mögliche Prozessrisiken im Zusammenhang mit der harmonisierten zivilrechtlichen Haftung gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 zu begrenzen, sollte die derzeit in Artikel 29 Absatz 1 der genannten Richtlinie vorgesehene unionsweite Haftungsregelung aufgehoben werden. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem Unionsrecht verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass Opfer negativer Auswirkungen wirksamen Zugang zur Justiz haben, und deren Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) sowie Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass im Fall, dass ein Unternehmen wegen der Nichteinhaltung der in der Richtlinie (EU) 2024/1760 festgelegten Sorgfaltspflichten haftbar gemacht wird und ein solcher Verstoß einen Schaden verursacht hat, die Opfer eine vollständige

Entschädigung erhalten können, die im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit und der Gleichwertigkeit gewährt werden sollte, wobei auch Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, die eine mögliche Überkompensation vermeiden. Angesichts der unterschiedlichen Vorschriften und Traditionen, die auf nationaler Ebene in Bezug auf die Zulassung von Verbandsklagen bestehen, sollte die diesbezügliche Anforderung der Richtlinie (EU) 2024/1760 gestrichen werden. ***Eine solche Streichung gilt unbeschadet etwaiger Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts, die es Gewerkschaften, nichtstaatlichen Menschenrechts- oder Umweltorganisationen, anderen Nichtregierungsorganisationen oder nationalen Menschenrechtsinstitutionen ermöglichen, Klagen zur Durchsetzung der Rechte mutmaßlich Geschädigter zu erheben oder von diesen Parteien unmittelbar erhobenen Klagen zu unterstützen.*** Aus demselben Grund sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist, sicherzustellen, dass die Haftungsvorschriften zwingend anwendbar sind, gestrichen werden. Diese Streichung schränkt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein vorzusehen, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2024/1760 gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 zwingend anwendbar sind, wenn das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist.

Entschädigung erhalten können, die im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit und der Gleichwertigkeit gewährt werden sollte, wobei auch Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, die eine mögliche Überkompensation vermeiden. Angesichts der unterschiedlichen Vorschriften und Traditionen, die auf nationaler Ebene in Bezug auf die Zulassung von Verbandsklagen bestehen, sollte die diesbezügliche Anforderung der Richtlinie (EU) 2024/1760 gestrichen werden. Aus demselben Grund sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist, sicherzustellen, dass die Haftungsvorschriften zwingend anwendbar sind, gestrichen werden. Diese Streichung schränkt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein vorzusehen, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2024/1760 gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 zwingend anwendbar sind, wenn das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist.

Or. en

Änderungsantrag 247
Arash Saeidi, Mario Furore

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 26. Juli 2026 einen Bericht vor, in dem sie darauf eingeht, ob zusätzliche, auf regulierte Finanzunternehmen zugeschnittene Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Anlagetätigkeiten notwendig sind, und die Optionen für solche Sorgfaltspflichten und ihre Auswirkungen aufzeigt. ***Da diese Überprüfungsklausel keine Zeit lässt, um den Erfahrungen mit dem neu geschaffenen allgemeinen Rahmen für die Sorgfaltspflichten Rechnung zu tragen, sollte sie gestrichen werden.***	(29) Gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 26. Juli 2026 einen Bericht vor, in dem sie darauf eingeht, ob zusätzliche, auf regulierte Finanzunternehmen zugeschnittene Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Anlagetätigkeiten notwendig sind, und die Optionen für solche Sorgfaltspflichten und ihre Auswirkungen aufzeigt.

Or. fr

Begründung

Die Bewertung, ob Finanzunternehmen die Sorgfaltspflicht erfüllen müssen, kann vor Inkrafttreten der Sorgfaltspflichten für andere Sektoren vorgenommen werden. Es gibt bereits eine Reihe von Daten, die die Auswirkungen von Finanzunternehmen auf die Nachhaltigkeit, die Menschenrechte und die Umwelt belegen und die Grundlage für den Bericht bilden können.

Änderungsantrag 248
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Raphaël Glucksmann, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 26. Juli 2026 einen Bericht vor, in dem sie darauf eingeht, ob zusätzliche, auf regulierte Finanzunternehmen zugeschnittene Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Anlagetätigkeiten notwendig sind, und die Optionen für solche Sorgfaltspflichten und ihre Auswirkungen aufzeigt. Da diese Überprüfungsklausel keine Zeit lässt, um den Erfahrungen mit dem neu geschaffenen allgemeinen Rahmen für die Sorgfaltspflichten Rechnung zu tragen, sollte ***sie gestrichen*** werden.	(29) Gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 26. Juli 2026 einen Bericht vor, in dem sie darauf eingeht, ob zusätzliche, auf regulierte Finanzunternehmen zugeschnittene Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Anlagetätigkeiten notwendig sind, und die Optionen für solche Sorgfaltspflichten und ihre Auswirkungen aufzeigt. Da diese Überprüfungsklausel keine Zeit lässt, um den Erfahrungen mit dem neu geschaffenen allgemeinen Rahmen für die Sorgfaltspflichten Rechnung zu tragen, sollte ***die Frist für die Vorlage des Berichts auf zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie verlängert*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 249
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen in Krisenzeiten zu sichern und den Sicherheitsinteressen der Europäischen Union Genüge zu tun, sollte es der Kommission im Rahmen der Richtlinie 2024/1760 möglich sein, im Wege delegierter Rechtsakte vorübergehende Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen zu erlassen, wenn diesen europäischen Unternehmen andernfalls erhebliche wirtschaftliche

Nachteile auf dem Weltmarkt erwachsen würden; oder wenn die Anwendung bestimmter Berichtspflichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen Sicherheitsrisiken für die Europäische Union mit sich bringen würden. Dabei sollen Berichtspflichten, Offenlegungspflichten und andere verwaltungsintensive Verpflichtungen ausgesetzt oder angepasst werden können, wenn ein unionsweit oder in einzelnen Mitgliedstaaten festgestellter signifikanter Rückgang des Bruttoinlandsprodukts vorliegt. Diese Notstandsklausel soll gewährleisten, dass europäische Unternehmen auch in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten handlungsfähig bleiben und unnötige bürokratische Belastungen vermieden werden. Diese Notstandsklausel soll gewährleisten, dass europäische Unternehmen auch in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten handlungsfähig bleiben und unangemessene bürokratische Belastungen vermieden werden; sowie dass die Unionsbürgerinnen und -bürger keinen Sicherheitsrisiken ausgesetzt werden, die vermieden werden können.

Or. de

Änderungsantrag 250
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29b) Um den unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten von Unternehmen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760 Rechnung zu tragen, sollte in Ausnahmefällen eine individuelle Möglichkeit der Freistellung vorgesehen werden. Unternehmen, die nachweisen, dass die Erfüllung einzelner

Pflichten mit unzumutbaren Belastungen verbunden ist, sollen auf Antrag zeitlich befristet von diesen Pflichten entbunden werden können. Eine solche Regelung trägt zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei und wahrt gleichzeitig die Zielsetzungen der angesprochenen Richtlinie.

Or. de

Änderungsantrag 251
Angelika Winzig, Lukas Mandl, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29c) Um eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der in der Richtlinie (EU) 2024/1760 vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen, soll ihre Geltung zeitlich befristet werden. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollen daher zu einem bestimmten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern sie nicht durch einen neuen Rechtsakt verlängert oder ersetzt werden. Die Kommission soll verpflichtet sein, rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist eine Bewertung vorzunehmen und dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung der Richtlinie Bericht zu erstatten. Infolge des Außerkrafttretens der Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten die zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Vorschriften aufheben oder entsprechend anpassen.

Or. de

Änderungsantrag 252
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29d) Um Innovationen bei der praktischen Umsetzung der Richtlinie 2024/1760 zu fördern, soll es Unternehmen ermöglicht werden, im Rahmen eines zeitlich befristeten Teststatus neue Modelle oder Technologien zu erproben. Solche regulatorischen Erprobungsumgebungen („Regulatory Sandboxes“) erlauben eine kontrollierte Befreiung von bestimmten Pflichten, sofern die gleichwertige Erreichung der mit der genannten Richtlinie verfolgten Ziele gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, dass nationale Umsetzungsvorschriften für testende Unternehmen während des Testzeitraums keine Anwendung finden.

Or. de

Änderungsantrag 253
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung	***entfällt***

dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 254
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 255
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Angesichts der wichtigen Rolle, die Unternehmen als Säule für den Aufbau einer nachhaltigen Gesellschaft und Wirtschaft zukommt, ist es von entscheidender Bedeutung, einen Unionsrahmen für einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Ansatz in Bezug auf globale

Wertschöpfungsketten zu schaffen. Die Einführung verbindlicher Rechtsvorschriften in mehreren Mitgliedstaaten hat dazu geführt, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen geschaffen werden müssen, um eine Fragmentierung zu vermeiden und Rechtssicherheit für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen zu schaffen. Daher sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten daran hindern, strengere Maßnahmen des nationalen Rechts als die in dieser Richtlinie festgelegten einzuführen.

(Diese Änderung soll die Erwägung 31 der Richtlinie (EU) 2024/1760 ersetzen)

Or. it

Begründung

Den Mitgliedstaaten die Entscheidung über die Höhe der Sanktionen zu überlassen, die sie möglicherweise verschärfen, würde nur die Fragmentierung des Binnenmarkts verstärken und sich negativ auf die Wettbewerbsgleichheit zwischen den europäischen Unternehmen auswirken.

Änderungsantrag 256
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Richtlinien ***2006/43/EG, 2013/34/EU,*** (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 sollten daher ***entsprechend geändert*** werden –	(31) Die Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 sollten daher ***aufgehoben*** werden.

Or. en